

86.020

**Botschaft
über die Genehmigung der Protokolle Nr. 6, 7 und 8
zur Europäischen Menschenrechtskonvention**

vom 7. Mai 1986

Sehr geehrte Herren Präsidenten,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft die Entwürfe zu drei Bundesbeschlüssen betreffend die Ratifikation von drei Protokollen zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) mit dem Antrag auf Zustimmung.

Es handelt sich um

- das 6. Zusatzprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe (Europäisches Übereinkommen Nr. 114),
- das 7. Zusatzprotokoll über eine Ergänzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Nr. 117) und
- das 8. Protokoll über die Beschleunigung des Verfahrens vor der Europäischen Menschenrechtskommission (Nr. 118).

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

7. Mai 1986

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates
Der Bundespräsident: Egli
Der Bundeskanzler: Buser



Übersicht

Mit ihrem Beitritt zum Europarat am 6. Mai 1963 hat sich die Schweiz verpflichtet, aufrichtig und tatkräftig an den satzungsgemässen Aufgaben dieser Organisation mitzuarbeiten. Eines der zentralen Anliegen des Europarates ist der Schutz der Menschenrechte. Zu diesem Zwecke wurde die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschaffen, der die Schweiz im Jahre 1974 beigetreten ist. Durch die Ratifikation des 6., 7. und 8. Zusatzprotokolls zur EMRK bekundet die Schweiz ihren Willen, weiterhin zum wirkungsvollen Schutz der Menschenrechte beizutragen.

Mit der Ratifikation des 6. Zusatzprotokolls geht die Schweiz die staatsvertragliche Verpflichtung ein, die Todesstrafe in Friedenszeiten abzuschaffen bzw. nicht wieder einzuführen. Das 7. Zusatzprotokoll bezweckt, die in der EMRK enthaltenen Garantien im Bereiche der bürgerlichen und politischen Rechte weiter auszubauen. Im Unterschied zum 6. und 7. Zusatzprotokoll wird mit dem 8. Protokoll keine Ergänzung, sondern eine Änderung der EMRK vorgenommen, und zwar in Verfahrens- und Organisationsfragen. Das Protokoll verfolgt in erster Linie das Ziel, die Behandlung der vor der Europäischen Menschenrechtskommission hängigen Beschwerden zu beschleunigen.

Botschaft

1 Die Schweiz und die Europäische Menschenrechtskonvention – heutiger Stand

Die Schweiz ist der Europäischen Menschenrechtskonvention 1974 beigetreten. Mit der Konvention hat sie die Zusatzprotokolle Nr. 2 (Gutachtertätigkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte), 3 und 5 (Verfahrensbestimmungen) ratifiziert. Auf eine Ratifikation der Zusatzprotokolle Nr. 1 und 4 (beide ergänzen die Liste der Konventionsgarantien) wurde damals verzichtet (s. Ergänzungsbericht des Bundesrates vom 23. Febr. 1972 an die Bundesversammlung über die EMRK; BBl 1972 I 989, 997–1001). Die Absicht, das Zusatzprotokoll Nr. 1 später zu ratifizieren, hat bisher nicht verwirklicht werden können. Anlässlich der in dieser Sache durchgeführten Vernehmlassung haben die Kantone mehrheitlich grosse Bedenken geäussert (namentlich was das «Recht auf Bildung» betrifft). Der Bundesrat hat daher am 26. Juni 1985 entschieden, das Zusatzprotokoll Nr. 1 vorderhand nicht zu ratifizieren. Die Ratifikation des Zusatzprotokolls Nr. 4 ist bereits vorher vorläufig zurückgestellt worden (s. Dritter Bericht des Bundesrates vom 22. Febr. 1984 über die Schweiz und die Konventionen des Europarates; BBl 1984 I 784, 795 und 796).

Bei ihrem Beitritt zur EMRK hat die Schweiz das Recht auf Individualbeschwerde (Art. 25 EMRK) für drei Jahre anerkannt. Die Anerkennungserklärung ist seither durch den Bundesrat regelmässig erneuert worden (über Ausgang und Auswirkungen einzelner Verfahren vor den Organen der EMRK s. Dritter Bericht; BBl 1984 I 784, 840–845).

2 Das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 28. April 1983 über die Abschaffung der Todesstrafe (Europäisches Übereinkommen Nr. 114)

21 Einleitung

Das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention bezweckt die Abschaffung der Todesstrafe. Es ist Ausdruck einer allgemeinen Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene, diese strafrechtliche Sanktion aus dem Recht der Staaten zu verbannen.

Als im Jahre 1950 die EMRK geschaffen wurde, stand diese Entwicklung noch an ihrem Anfang. Es erstaunt daher nicht, dass die EMRK in ihrem Artikel 2, der das Recht jedes Menschen auf das Leben schützt, die Todesstrafe ausdrücklich zulässt. Ziffer 1 dieser Bestimmung lautet:

1. Das Recht jedes Menschen auf das Leben wird gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteiles, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen worden ist, darf eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.

Noch 16 Jahre später, mit dem UN-Pakt über bürgerliche und politische Rechte aus dem Jahre 1966, dessen Artikel 6 jedem Menschen ein angeborenes Recht auf Leben zugesteht (Ziff. 1), war die Zeit offenbar nicht gekommen, um auf die Todesstrafe zu verzichten. Ein gewisser Wandel der Auffassungen spiegelt sich allerdings im Umstand, dass die Todesstrafe im Pakt näher eingegrenzt wird als in der EMRK (Ziff. 2, 4, 5 und 6):

Artikel 6

(1) Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. Dieses Recht ist gesetzlich zu schützen. Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden.

(2) In Staaten, in denen die Todesstrafe nicht abgeschafft worden ist, darf ein Todesurteil nur für schwerste Verbrechen aufgrund von Gesetzen verhängt werden, die zur Zeit der Begehung der Tat in Kraft waren und die den Bestimmungen dieses Paktes und der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes nicht widersprechen. Diese Strafe darf nur aufgrund eines von einem zuständigen Gericht erlassenen rechtskräftigen Urteils vollstreckt werden.

(4) Jeder zum Tode Verurteilte hat das Recht, um Begnadigung oder Umwandlung der Strafe zu bitten. Amnestie, Begnadigung oder Umwandlung der Todesstrafe kann in allen Fällen gewährt werden.

(5) Die Todesstrafe darf für strafbare Handlungen, die von Jugendlichen unter 18 Jahren begangen worden sind, nicht verhängt und an schwangeren Frauen nicht vollstreckt werden.

(6) Keine Bestimmung dieses Artikels darf herangezogen werden, um die Abschaffung der Todesstrafe durch einen Vertragsstaat zu verzögern oder zu verhindern.

In Europa ist die Entwicklung im Hinblick auf die Abschaffung der Todesstrafe in den sechziger und siebziger Jahren rasch vorangeschritten.^{1*)} Ein Überblick zeigt (s. *Anhang*), dass Ende 1985 zehn Mitgliedstaaten des Europarates die Todesstrafe generell abgeschafft haben. Fünf Länder haben sie einzig für Kriegszeiten beibehalten (Italien, Malta, Schweiz, Spanien und Vereinigtes Königreich). Die andern sechs (Belgien, Griechenland, Irland, Liechtenstein, Türkei und Zypern) sehen die Todesstrafe sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten vor.

Mit Ausnahme der Türkei haben diese Staaten allerdings von der Möglichkeit, Todesurteile auszusprechen bzw. zu vollziehen, in den letzten Jahren nicht Gebrauch gemacht. Im Fürstentum Liechtenstein etwa fand die letzte Vollstreckung vor mehr als 200 Jahren statt. Mit dem neuen liechtensteinischen Strafgesetzbuch, das 1987 in Kraft treten soll, wird die Todesstrafe mit grösster Wahrscheinlichkeit ganz abgeschafft werden.²⁾

In der Schweiz ist die Todesstrafe in Friedenszeiten durch das Strafgesetzbuch von 1937, in Kraft getreten 1942, abgeschafft worden. Im Abstimmungskampf über das Strafgesetzbuch hat die Frage der Todesstrafe eine grosse Rolle gespielt. Parlamentarische Bestrebungen der neueren Zeit auf Abschaffung der Todesstrafe auch im Militärstrafrecht oder auf Wiedereinführung im bürgerli-

*) Die Anmerkungen befinden sich am Schluss der Botschaft.

chen Strafrecht, blieben ohne Erfolg.³⁾ Im Rahmen der Arbeiten für eine Totalrevision der Bundesverfassung beantragt die Mehrheit der Expertenkommission im Entwurf aus dem Jahre 1977 die generelle Abschaffung der Todesstrafe (Art. 10 Abs. 2 VE).⁴⁾ Dieser Vorschlag ist vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement in seiner Modell-Studie vom 30. Oktober 1985 zu einer Bundesverfassung übernommen worden (Art. 9; s. Bericht des Bundesrates vom 6. Nov. 1985 über die Totalrevision der Bundesverfassung; BBl 1985 III 1, 193). Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Todesstrafe, zumindest in Friedenszeiten, in den Mitgliedstaaten des Europarates, mit einer einzigen Ausnahme, rechtlich oder faktisch abgeschafft worden ist.

22 Entstehung des 6. Zusatzprotokolls

Die nationalen Bemühungen um Einschränkung oder Abschaffung der Todesstrafe haben auf internationaler Ebene⁵⁾, namentlich im Europarat⁶⁾, Initiativen bewirkt, die in die gleiche Richtung zielen.

Im Europarat haben diese Initiativen ihren konkreten Niederschlag im 6. Zusatzprotokoll zur EMRK gefunden. Dessen Mitgliedstaaten haben damit das erste internationale Übereinkommen geschaffen, das die staatsvertragliche Pflicht enthält, die Todesstrafe abzuschaffen.

Die Ausarbeitung des Zusatzprotokolls geht auf Anstösse der parlamentarischen Versammlung des Europarates⁷⁾ und der Konferenz der Europäischen Justizminister⁸⁾ zurück.

Auf deren Betreiben hat das Ministerkomitee das Leitungskomitee für Menschenrechte (CDDH), das im Rahmen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit tätig ist und an dessen Arbeiten die Schweiz mitwirkt, am 25. September 1981 mit dieser Aufgabe betraut. Den in der Folge ausgearbeiteten Entwurf eines 6. Zusatzprotokolls zur EMRK hat das Ministerkomitee in seiner Sitzung vom 6. bis 10. Dezember 1982 verabschiedet.⁹⁾

Das 6. Zusatzprotokoll ist am 28. April 1983 zur Unterzeichnung aufgelegt worden. Neben der Schweiz haben von den 21 Mitgliedstaaten des Europarates auch Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden und Spanien das Protokoll an diesem Datum unterzeichnet. Etwas später taten dies auch Griechenland, Island und Italien. Nicht zu den Unterzeichnern gehören vorderhand Irland, Liechtenstein, Malta, die Türkei, das Vereinigte Königreich und Zypern.

In Kraft getreten ist das 6. Zusatzprotokoll am 1. März 1985, nachdem es, seinem Artikel 8 entsprechend, von fünf Staaten ratifiziert worden ist (Dänemark, Luxemburg, Österreich, Schweden und Spanien). Das Protokoll ist seither auch von Frankreich und den Niederlanden ratifiziert worden.

23 Inhalt des 6. Zusatzprotokolls

Artikel 1, der gemeinsam mit Artikel 2 EMRK gelesen werden muss, hält den Grundsatz der Abschaffung der Todesstrafe fest. Der zweite Satz begründet den

Rechtsanspruch der Einzelperson, nicht zu dieser Strafe verurteilt und nicht hingerichtet zu werden.

Artikel 2 umschreibt den Anwendungsbereich. Mit der Ratifikation gehen die Staaten die völkerrechtliche Verpflichtung ein, die Todesstrafe in Friedenszeiten abzuschaffen. Dem Protokoll können demnach auch diejenigen Staaten beitreten, die in ihrem innerstaatlichen Recht die Todesstrafe für Kriegszeiten oder Zeiten einer unmittelbaren Kriegsgefahr vorsehen. Die einschlägigen Rechtsvorschriften müssen dem Generalsekretär des Europarates mitgeteilt werden. Dies gilt für die bei der Ratifikation bereits bestehenden wie auch für die zukünftigen.

Artikel 3 untersagt die Ausserkraftsetzung des Zusatzprotokolls nach den Bestimmungen von Artikel 15 EMRK. Nach dessen Wortlaut können «im Falle eines Krieges oder eines andern öffentlichen Notstandes» Konventionsrechte suspendiert werden. Das Zusatzprotokoll ist einschränkender: Die Todesstrafe kann nur in Kriegszeiten oder in Zeiten einer unmittelbaren Kriegsgefahr ausgesprochen bzw. vollzogen werden, nicht aber in Zeiten eines öffentlichen Notstandes.

Artikel 4 bestimmt, dass keine Vorbehalte im Sinne von Artikel 64 EMRK zulässig sind.

Artikel 5 regelt den räumlichen Geltungsbereich gemäss den Modellschlussklauseln des Europarates aus dem Jahre 1980.

Artikel 6 legt die Beziehungen zwischen dem Zusatzprotokoll und der EMRK fest. Die Artikel 1–5 des Protokolls ergänzen die EMRK. Alle Bestimmungen der EMRK sind bei der Interpretation des Protokolls entsprechend anzuwenden.

Dies bedeutet, dass sich die Anerkennung des Individualbeschwerderechts (Art. 25 EMRK) und der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (Art. 46 EMRK) ohne weiteres auf das Zusatzprotokoll überträgt.

Artikel 2 EMRK wird nicht aufgehoben. Er hat für diejenigen Staaten, die dem Zusatzprotokoll nicht beitreten, weiterhin volle Geltung. Aber auch für die Mitgliedstaaten des Protokolls bleibt die Verpflichtung aus Ziffer 1 erster Satz, das Recht jedes Menschen auf Leben gesetzlich zu schützen, bestehen. Das gleiche gilt für Ziffer 2.

Anwendbar ist ferner Artikel 65 EMRK. Danach kann diese von einem Mitgliedstaat nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Tage, an dem die Konvention für ihn in Kraft trat, gekündigt werden. Gewisse Schwierigkeiten könnten sich bei der Anwendung dieser Bestimmung ergeben, wenn ein Staat die Absicht bekundet, nur das Zusatzprotokoll zu kündigen, nicht aber die EMRK als Ganzes. Dies weniger wegen der Fristenberechnung, als wegen der Frage, ob eine solche Einzelkündigung überhaupt zulässig wäre. Da jedoch Einzelbeitritte zu den Protokollen möglich sind, ist anzunehmen, dass auch Einzelkündigungen vorgenommen werden können. In diesem Fall müsste die Kündigungsfrist jedoch vom Tage nach dem Inkrafttreten des betreffenden Protokolls an gerechnet werden.

Artikel 7, 8 und 9 übernehmen die Modellschlussklauseln des Europarates aus dem Jahre 1980.

24 Beurteilung des 6. Zusatzprotokolls aus schweizerischer Sicht

Im Dritten Bericht vom 22. Februar 1984 über die Schweiz und die Konvention des Europarates (BBl 1984 I 784, 796) haben wir die Auffassung geäußert, dass sich bei der bestehenden Rechtslage keine Schwierigkeiten für die Ratifikation des 6. Zusatzprotokolls ergeben sollten (s. auch Botschaft vom 28. Febr. 1983 zur Volksinitiative «Recht auf Leben»; BBl 1983 II 1, 27).

An dieser Äusserung kann festgehalten werden. Die Todesstrafe ist in der Schweiz in Friedenszeiten, mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches im Jahre 1942, abgeschafft worden. Ausdrücklich untersagt ist die Fällung eines Todesurteiles wegen politischer Vergehen (Art. 65 BV). Der Umstand, dass das Militärstrafgesetzbuch aus dem Jahre 1927 die Todesstrafe für Kriegszeiten oder Zeiten unmittelbar drohender Kriegsgefahr vorsieht (Art. 5 und 27 MStG; SR 321.0), steht einer Ratifikation des Zusatzprotokolls nicht im Wege. Die Schweiz wäre, gestützt auf Artikel 2 Zusatzprotokoll, lediglich verpflichtet, dem Generalsekretär des Europarates die betreffenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes zur Kenntnis zu bringen.

Es ist allerdings kaum möglich, den Übergang von Friedens- zu Kriegszeiten in der Praxis eindeutig festzulegen. Diesem Umstand trägt Artikel 5 MStG insoweit Rechnung, als er dem Bundesrat die Kompetenz einräumt, «bei unmittelbar drohender Kriegsgefahr» die Anwendung der für Kriegszeiten aufgestellten Bestimmungen des Militärstrafgesetzes zu beschliessen. Bei diesem Akt handelt es sich um einen hochpolitischen, rechtlich nicht eingrenzbaaren Akt.¹⁰⁾

Im Zweiten Weltkrieg hat der Bundesrat keinen solchen Beschluss gefasst. Nach schweizerischem Verständnis befand sich unser Land in diesen Jahren in der Aktivdienstzeit, die nach der Dreiteilung des Militärstrafgesetzes als Zwischenstufe zwischen der Friedens- und der Kriegszeit liegt.¹¹⁾ Die Einführung der Todesstrafe gestützt auf die Artikel 5 und 27 MStG war demnach, da diese schärfste Strafart ausschliesslich für die Kategorie der Kriegszeit oder der Zeit unmittelbar drohender Kriegsgefahr bestimmt ist, ausgeschlossen. Angesichts der schwierigen Lage, in der sich die Schweiz zwischen 1939 und 1945 befand, entschloss sich der Bundesrat 1940, die Todesstrafe für gewisse, in der Aktivdienstzeit begangene Verbrechen dennoch wieder einzuführen. Er tat dies durch Notrecht (Verordnung vom 28. Mai 1940 betreffend Abänderung und Ergänzung des Militärstrafgesetzbuches; s. Bericht des Bundesrates vom 19. Nov. 1940 an die Bundesversammlung über die auf Grund der ausserordentlichen Vollmachten ergriffenen Massnahmen; BBl 1940 I 1196, 1205).¹²⁾

Die Frage ist, ob der Bundesrat nach einer allfälligen Ratifikation des 6. Zusatzprotokolls auf die gleiche Weise vorgehen könnte oder nicht. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Bezeichnung «in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr» des Zusatzprotokolls ein autonomer Begriff ist, dessen Interpretation sich nicht mit der innerstaatlichen Bedeutung dieses Begriffes decken muss. In Anbetracht der kriegerischen Auseinandersetzungen der

Jahre 1939 bis 1945 in den Nachbarstaaten der Schweiz muss davon ausgegangen werden, dass sich die Schweiz in dieser Zeit in unmittelbarer Kriegsgefahr im Sinne des Zusatzprotokolls befunden hat.¹³⁾

Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass die Schweiz, trotz Ratifikation des Zusatzprotokolls, in einer ähnlichen Situation wie im Umfeld des Zweiten Weltkrieges berechtigt wäre, die Todesstrafe durch Notrecht wieder einzuführen.

Anders verhielte es sich indessen, wenn zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung im Innern Truppen aufgeboten werden müssten (Art. 2 BV; Art. 195 und 196 Militärorganisation; SR. 510.10). Obschon der Ordnungsdienst der Armee auch als Aktivdienst gilt, wäre die Einführung der Todesstrafe für solche Fälle nicht möglich, da das 6. Zusatzprotokoll die Todesstrafe in Zeiten eines öffentlichen Notstands ausschliesst. Die Frage ist für die Schweiz allerdings von rein theoretischer Bedeutung; praktisch stellt sie sich überhaupt nicht.

3 Das 7. Zusatzprotokoll vom 22. November 1984 über eine Ergänzung der Europäischen Menschenrechtskonvention (Europäisches Übereinkommen Nr. 117)

31 Entstehung des 7. Zusatzprotokolls

Mit der Verabschiedung des Paktes der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 16. Dezember 1966 stellte sich für die Mitgliedstaaten des Europarates die Frage nach der Konkordanz zwischen dem Pakt und der Europäischen Menschenrechtskonvention. Das Ministerkomitee des Europarates beauftragte 1967 ein Expertenkomitee, dieser Frage nachzugehen. 1969 legte dieses einen Bericht vor, der die wesentlichsten Unterschiede zwischen dem Pakt und der EMRK aufzeigte.

Auf der Grundlage dieser Vorarbeiten entschloss man sich 1976 zu prüfen, ob allenfalls Vorschriften des Paktes, die eindeutig über die Garantien der EMRK hinausgehen, vom universellen in den regionalen Menschenrechtskatalog übernommen werden könnten.

Aus den Arbeiten des Expertenkomitees und des anschliessend mit dieser Sache befassten Leitungskomitees für Menschenrechte (CDDH) ging schliesslich der Entwurf eines Zusatzprotokolls hervor, der fünf neue Bestimmungen umfasste, nämlich: Verfahrensgarantien bei der Ausweisung von Ausländern (Art. 1), das Recht auf Prüfung einer Verurteilung durch ein übergeordnetes Gericht (Art. 2), das Recht auf Entschädigung bei Fehlurteilen (Art. 3), den Grundsatz «*ne bis in idem*» (Art. 4) sowie die Gleichheit der Rechte und Pflichten von Ehegatten (Art. 5).

Das Ministerkomitee des Europarates verabschiedete das 7. Zusatzprotokoll anfangs Oktober 1984. Am 22. November 1984 wurde es zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten aufgelegt. 16 der 21 Mitgliedstaaten haben es seither unterzeichnet (Dänemark, Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich,

Portugal, Schweden, Spanien und Türkei). Die Unterzeichnung durch die Schweiz erfolgte am 28. Februar 1986. Das 7. Zusatzprotokoll ist bisher von Frankreich, Österreich und Schweden ratifiziert worden.

32 Inhalt des 7. Zusatzprotokolls und Beurteilung aus schweizerischer Sicht

321 Artikel 1

321.1

Artikel 1 enthält Verfahrensgarantien für den Ausländer, dem eine Ausweisung droht. Hat ein Ausländer seinen rechtmässigen Aufenthalt in einem Land, so soll er aus dessen Hoheitsgebiet nur ausgewiesen werden dürfen, wenn der Ausweisungsbeschluss unter Wahrung minimaler Verfahrensgarantien gefasst worden ist. Der Ausländer soll namentlich Gründe vorbringen können, die gegen seine Ausweisung sprechen. Er hat Anspruch darauf, dass die zuständige Behörde seinen Fall prüft, und er soll sich vor dieser vertreten lassen können (Ziff. 1).

Abgesehen von Artikel 4 des 4. Zusatzprotokolls (Verbot der Kollektivausweisung von Fremden) enthält die EMRK keine Vorschriften, die sich unmittelbar auf die Einreise, auf den Aufenthalt oder die Ausweisung beziehen. Dies geht auch eindeutig aus den Entscheidungen der Europäischen Menschenrechtskommission hervor.^{1)*} Keine Anwendung findet insbesondere Artikel 6 EMRK über das gerechte (faire) Verfahren in Zivil- und in Strafsachen.²⁾

Andererseits ist der Rechtsprechung der Menschenrechtskommission zu entnehmen, dass bei Ausweisungen gewissen EMRK-Garantien Rechnung getragen werden muss. So können sich Ausländer, die in ein Land ausgewiesen werden, in dem ihnen Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Strafe oder Behandlung droht, auf Artikel 3 EMRK (Folterverbot; s. dazu auch Botschaft des Bundesrates vom 30. Okt. 1985 betreffend die UN-Folterkonvention; BBl 1985 III 285) berufen, der absolute Geltung hat. Weiter können in bestimmten Fällen unter Vorbehalt der öffentlichen Ordnung die Artikel 8 (Anspruch auf Privat- und Familienleben; s. BGE 109 Ib 183) und 12 EMRK (Recht auf Eingehung einer Ehe) Anwendung finden.³⁾

Artikel 1 will sicherstellen, dass die betroffene Person im Rahmen eines Ausweisungsverfahrens angehört wird. Über die Ausgestaltung des Verfahrens spricht sich Artikel 1 nicht aus. Er hält lediglich fest, dass es einer rechtmässig ergangenen Entscheidung bedarf, was bedeutet, dass die Entscheidung im Einklang mit den einschlägigen Vorschriften des innerstaatlichen Rechts getroffen werden müssen. Das Zusatzprotokoll bestimmt indessen nicht, wer zu diesem Entscheid befugt sein soll. Die Staaten sind demnach frei, entweder eine Verwaltungs- oder aber eine Gerichtsbehörde mit der Aufgabe zu betrauen. Auch schreibt Artikel 1 nicht vor, dass das Verfahren in Etappen, etwa vor ver-

*1) Die Anmerkungen befinden sich am Schluss der Botschaft.

schiedenen Instanzen, ablaufen muss. Es bedarf auch keiner mündlichen Anhörung. Ein rein schriftliches Verfahren genügt den Anforderungen dieser Bestimmung.

Nutznieser der Verfahrensgarantien von Artikel 1 kann nur der Ausländer sein, der im ausweisenden Staat einen «rechtmässigen Aufenthalt» hat. Mit dem Begriff «Aufenthalt» ist gesagt, dass der Verbleib des Ausländers von einer gewissen Dauer gewesen sein muss. Personen, die von den Grenzbehörden zurückgewiesen werden, die sich als Touristen oder als Transitreisende im Lande befinden, fallen nicht darunter. Der Ausländer muss sich zudem «rechtmässig» im Lande aufhalten, d. h. dass er im Besitze einer Bewilligung sein muss, die ihm einen Anspruch auf Anwesenheit gibt. Personen, deren Anwesenheit illegal ist, sei es von Anfang an, sei es, dass ihre Bewilligungen abgelaufen sind, können keinen Anspruch auf die Verfahrensgarantien von Artikel 1 erheben.

Eingeschränkt werden die Rechte des Ausländers mit rechtmässigem Aufenthalt nur, wenn dies die nationale Sicherheit gebietet oder wenn es sich im Interesse der öffentlichen Ordnung als erforderlich erweist. In solchen Fällen kann eine Ausweisung ohne vorherige formelle Anhörung erfolgen (Ziff. 2).

321.2

Die Redaktion von Artikel 1 orientiert sich an Artikel 13 des UN-Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass bereits bestehende europäische Übereinkommen Verfahrensgarantien für Ausländer enthalten, denen eine Ausweisung droht. Dies ist der Fall im Europäischen Niederlassungsabkommen aus dem Jahre 1955 (Art. 3 Ziff. 2) und im Europäischen Übereinkommen über die Rechtsstellung des Wanderarbeitnehmers (1977, Art. 9 Ziff. 5). Im Unterschied zu Artikel 1 des Zusatzprotokolls, der auf alle der schweizerischen Jurisdiktion unterstehenden Personen Anwendung finden würde (Art. 1 EMRK), entfalten die erwähnten Übereinkommen ihre Wirkung nur unter den Staatsbürgern jener Mitgliedstaaten des Europarates, die ihnen beigetreten sind. Die Schweiz hat bis heute weder das eine noch das andere Übereinkommen ratifiziert. Allerdings liegt das nicht an den Verfahrensgarantien im Falle einer Ausweisung (für die näheren Gründe s. Dritter Bericht; BBl 1984 I 784, 797 und 836).

321.3

Der Anspruch auf rechtliches Gehör leitet sich im schweizerischen Recht aus Artikel 4 der Bundesverfassung ab. In allen Verfahren staatlicher Einzelfallentscheidung soll der einzelne mitwirken können, soweit der staatliche Hoheitsakt ihn belasten könnte. Er hat Anspruch auf vorgängige Äusserung und Anhörung.⁴⁾ Dies gilt auch für Ausweisungsverfahren.

Die Ausweisung eines Fremden aus der Schweiz kann aus verschiedenen Gründen erfolgen. Die Ausweisungstatbestände werden unterteilt in die politische

Ausweisung nach Artikel 70 der Bundesverfassung, die gerichtliche Landesverweisung nach den Strafgesetzen und die fremdenpolizeiliche Ausweisung nach Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG; SR 142.20).⁵⁾

Auf die *gerichtliche Landesverweisung* braucht nicht näher eingegangen zu werden. Artikel 55 des Strafgesetzbuches und Artikel 40 des Militärstrafgesetzes ermächtigen den Richter, einen Ausländer bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen des Landes zu verweisen. Der Entscheid des Richters wird in diesen Fällen im Rahmen eines Strafverfahrens getroffen. Es findet somit Artikel 6 EMRK Anwendung, dessen Anforderungen an die Ausgestaltung des Verfahrens weiter gehen als Artikel 1 des Zusatzprotokolls (s. namentlich Ziff. 3 von Art. 6 EMRK).

Die Voraussetzungen für eine *fremdenpolizeiliche Ausweisung* regelt das ANAG (Art. 10).⁶⁾ Die Befugnis zum Entscheid über die Ausweisung eines Ausländers liegt bei der kantonalen Fremdenpolizei oder einer ihr übergeordneten Behörde (Art. 15 Abs. 2). Entscheidet nicht die übergeordnete Behörde in erster Instanz (Departement oder Regierungsrat), so muss das kantonale Recht die Beschwerdemöglichkeit vorsehen (Art. 19 Abs. 1). Ausweisungsverfügungen sind schriftlich zu begründen; Beschwerden, Beschwerdefristen und -behörden sind anzugeben. Der betroffenen Person oder deren Vertreter ist Einsicht in die Akten zu gewähren, soweit nicht die öffentliche Ordnung und Sicherheit dem entgegenstehen (Art. 19 Abs. 2). Nach der Erschöpfung des kantonalen Rechtsweges kann beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden (Art. 97, 98, 100 und 103 des Bundesgesetzes vom 16. Dez. 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege [OG]; SR 173.110).

Aus diesen Ausführungen geht hervor, dass die Schweiz den Anforderungen von Artikel 1 Genüge tut. Im Rahmen eines fremdenpolizeilichen Ausweisungsverfahrens wird dem Ausländer wiederholt die Möglichkeit eingeräumt, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör geltend zu machen, dies gestützt namentlich auf das ANAG, die kantonalen Gesetze über das Verwaltungsverfahren und auf das Bundesgesetz über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Die Ausweisung in *politisch-polizeilichen Fällen* (Art. 70 BV) erfolgt auf Antrag der Bundesanwaltschaft durch den Bundesrat. Voraussetzung für diese Ausweisung ist, dass der Ausländer die innere und äussere Sicherheit der Schweiz gefährdet. Bei dieser Massnahme handelt es sich um einen nicht justiziablen Regierungsakt, für den der Bundesrat einzig dem Parlament gegenüber politisch verantwortlich ist. Grundsätzlich richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021). Danach haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Bevor die Behörde eine Verfügung erlässt, muss sie die Parteien anhören (Art. 29 u. 30 VwVG). In gewissen Fällen leidet der Vollzug solcher Massnahmen jedoch keinen Aufschub. Das VwVG gelangt dann nicht zur Anwendung (Art. 3 Bst. f VwVG), was bedeutet, dass dem Betroffenen keine Parteirechte eingeräumt werden. Hinzu kommt, dass bei einer auf Artikel 70 BV gestützten Ausweisung die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht ausdrücklich ausgeschlossen ist (Art. 100 Bst. b Ziff. 4 OG). Diese Vorgehensweise ist mit Ar-

tikel 1 vereinbar, ist doch eine Ausweisung ohne formelle Anhörung nach Ziffer 2 statthaft, wenn sie im Interesse der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit angeordnet werden musste.

Eine Schwierigkeit ergibt sich allerdings aus dem Umstand, dass die betroffene Person, die ihre Parteirechte aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit nicht vor der Ausweisung hat ausüben können, diese nach erfolgtem Vollzug der Massnahme soll wahrnehmen können (§ 15 Abs. 2 des Begleitberichtes zum 7. Zusatzprotokoll vom 8. Okt. 1984). Dies ist mit einer Ausweisung nach Artikel 70 RV nicht zu vereinbaren. Hat der Bundesrat nach gründlicher Prüfung des Sachverhaltes die Gefährdung der innern oder äussern Sicherheit verbindlich festgestellt, dann erübrigt sich eine Anhörung nach vollzogener Ausweisung. Die Schweiz wird daher für diesen Fall einen Vorbehalt zu Artikel 1 anbringen müssen.

322 Artikel 2

322.1

Mit Artikel 2 wird das Recht auf Prüfung einer Verurteilung durch ein übergeordnetes Gericht in die EMRK aufgenommen. Weder aus Artikel 6 noch aus einer andern Bestimmung der EMRK liess sich bisher der Anspruch auf einen mehrstufig organisierten gerichtlichen Rechtsschutz ableiten.⁷⁾ Mit Artikel 2 wird dieser Anspruch zumindest für Strafsachen eingeführt.

Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, soll die Möglichkeit haben, ein Rechtsmittel einzulegen, um das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Voraussetzungen für das Ergreifen von Rechtsmitteln werden durch Artikel 2 nicht geregelt. Es wird lediglich auf die Bestimmungen des Landesrechtes verwiesen.

Artikel 2 legt insbesondere nicht fest, inwieweit der Prozessstoff überprüft werden muss. Die Überprüfung im Sinne dieser Bestimmung kann demnach durch vollkommene Rechtsmittel (d. h. in jeder Hinsicht, wie bei der Berufung bzw. Appellation) oder unvollkommene Rechtsmittel (d. h. nur in bestimmter Hinsicht, wie bei der Nichtigkeitsbeschwerde bzw. Kassation) erfolgen.

Ausnahmen vom Grundsatz der Nachprüfung einer Verurteilung durch ein Gericht sind in drei Fällen zugelassen. Bei strafbaren Handlungen geringfügigen Charakters bedarf es keiner zweiten Instanz. Auch hier wird auf das Landesrecht verwiesen. Einer der Anhaltspunkte zur Bestimmung der Geringfügigkeit ist, ob die betreffende strafbare Handlung mit Freiheitsentzug bedroht ist oder nicht. Weiter kann auf eine erneute Prüfung verzichtet werden, wenn das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat, und endlich, wenn die Person nach einem gegen ihren Freispruch eingelegten Rechtsmittel verurteilt worden ist.

322.2

Das Gerichtswesen in Strafsachen ist in der Schweiz mehrstufig organisiert. Die Strafprozessordnungen des Bundes und der Kantone enthalten Bestimmungen,

wonach die Nachprüfung einer Verurteilung durch ein übergeordnetes Gericht möglich ist. Die Voraussetzungen zum Ergreifen von Rechtsmitteln sind allerdings sehr unterschiedlich geregelt.

Wenn es gilt, eine Verurteilung durch den Strafrichter anzufechten, erfolgt der Zugang zu einem übergeordneten Gericht in der Schweiz auf dem Wege der Berufung (Appellation) und/oder der Nichtigkeitsbeschwerde (Kassation). Die Ausgestaltung dieser Rechtsmittel variiert von Kanton zu Kanton.⁸⁾ Die grosse Mehrzahl der Kantone kennt die Berufung entweder umfassend oder dann mit gewissen Einschränkungen, wie etwa bei den Bagatelldelikten. Keine Berufungsmöglichkeit besteht in den Kantonen Freiburg, Tessin und Neuenburg. Hier ist die Nichtigkeitsbeschwerde das wichtigste Rechtsmittel. Gerade umgekehrt ist die Situation in den Kantonen Uri, Nidwalden, Zug, Basel-Landschaft, Appenzel A.Rh., Graubünden und Aargau, deren Strafprozessordnungen die Nichtigkeitsbeschwerde nicht vorsehen. In den andern Kantonen existieren beide Rechtsmittel.

Die von Artikel 2 verlangte Mehrstufigkeit ist somit auf kantonaler Ebene bereits verwirklicht. Eine zusätzliche Stufe ergibt sich dadurch, dass dem Verurteilten, nach Erschöpfung des kantonalen Instanzenzuges, mit wenigen Ausnahmen der Weg an das Bundesgericht offensteht (Nichtigkeitsbeschwerde an den Kassationshof, Art. 268 ff. BStP).

Als Ausnahmen von der Verpflichtung zur Mehrstufigkeit erwähnt das 7. Zusatzprotokoll (Art. 2 Ziff. 2) u. a. strafbare Handlungen von geringfügiger Art. Verschiedene kantonale Strafprozessordnungen enthalten ausdrückliche Bestimmungen über Bagatelldelikte (wie etwa Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug, Basel-Stadt, St. Gallen). Gegen Urteile über solche Straftaten, die sehr verschieden umschrieben werden, ist die Berufung zwar ausgeschlossen, nicht jedoch die kantonale Nichtigkeitsbeschwerde.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Recht auf Prüfung einer Verurteilung durch ein übergeordnetes Gericht im Sinne von Artikel 2 des 7. Zusatzprotokolls in der Schweiz gewährleistet ist.

323 Artikel 3

323.1

Artikel 3 begründet einen Anspruch des unschuldig Verurteilten auf Entschädigung. Voraussetzung ist, dass eine Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung vorliegt, dass das Strafverfahren rechtskräftig erledigt ist und dass die verurteilte Person eine Strafe verbüsst hat. Ergibt sich in einem Wiederaufnahmeverfahren aufgrund neuer oder neu bekannt gewordener Tatsachen, dass ein Justizirrtum vorliegt, so sind die staatlichen Behörden verpflichtet, der betroffenen Person eine Entschädigung zu leisten.

Von diesem Grundsatz darf nur abgewichen werden, wenn sich im Laufe des Wiederaufnahmeverfahrens ergibt, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der entscheidenden Tatsache ganz oder teilweise dem Verurteilten zuzuschreiben ist.

Keinen Entschädigungsanspruch gewährt diese Bestimmung bei Einstellung des Verfahrens, bei Freispruch in erster Instanz oder in höherer Instanz. Bei Widerrechtlichkeit der Untersuchungshaft ist nach wie vor Artikel 5 Ziffer 5 EMRK anwendbar.

Die Pflicht zur Leistung einer Entschädigung besteht nur, wenn neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen zur Feststellung führen, dass die verurteilte Person unschuldig ist. Diese Feststellung erfolgt in der Regel im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens (Revision). In gewissen Staaten kann dies auch im Rahmen einer Begnadigung geschehen. Wird das Urteil aus andern Gründen als den vorgenannten aufgehoben, dann besteht für die Behörden keine Entschädigungspflicht. Die Ausgestaltung des Entschädigungsanspruchs geschieht nach den gesetzlichen Vorschriften und der Praxis der einzelnen Staaten.

323.2

Nach schweizerischem Recht steht dem Verurteilten ein Anspruch auf Entschädigung zu, wenn es sich im Wiederaufnahmeverfahren erweist, dass er zu Unrecht bestraft worden ist. Die entsprechenden Vorschriften finden sich in den Strafprozessordnungen des Bundes und der Kantone, zum Teil auch in den Kantonsverfassungen.⁹⁾

Sowohl die Kantone als auch der Bund sehen durchwegs nicht nur für den Fall des aufgrund eines Wiederaufnahmeverfahrens festgestellten Justizirrtums, sondern auch bei Einstellung des Strafverfahrens und bei Freispruch im ordentlichen Verfahren grundsätzlich eine Entschädigung für die erlittenen Nachteile vor.

Etliche kantonale Prozessordnungen (z. B. Bern, Basel-Landschaft, Appenzell A. Rh., Glarus, Luzern, Nidwalden, Wallis, Genf, Freiburg, Jura) stellen es in das freie Ermessen der zuständigen Behörde, den Betroffenen eine Entschädigung zuzusprechen. Andere Kantone (z. B. Zürich, Aargau, Solothurn, Basel-Stadt, St. Gallen, Thurgau, Appenzell I. Rh., Graubünden, Zug, Schwyz, Obwalden, Tessin) sowie Verfahrensordnungen des Bundes räumen den Beschuldigten einen eigentlichen Rechtsanspruch auf Entschädigung ein, falls die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Selbstverständliche Voraussetzung ist, dass der Betroffene einen Nachteil erlitten hat. Dabei genügt nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 84 IV 46), jedenfalls im Rahmen des Bundesstrafprozesses, nicht jeder geringfügige, sondern bloss ein erheblicher Nachteil. Der Anspruch entfällt in der Regel ganz oder teilweise, wenn der Betroffene das Strafverfahren durch eigenes verwerfliches Verhalten verschuldet hat.

Was den Umfang der Entschädigung betrifft, spricht die Mehrzahl der Bestimmungen allgemein von «Entschädigung» und lässt damit offen, ob der Betroffene nur für erlittene materielle Nachteile oder auch für moralische Unbill entschädigt werden soll. Das Bundesgericht hat jedenfalls für Artikel 122 des Bundesstrafprozesses entschieden, dass sich aus ihm auch ein Genugtuungsanspruch ableiten lässt (BGE 84 IV 47). Eine Reihe kantonaler Bestimmungen (Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Schaffhausen, Appenzell A. Rh., Luzern, Nid-

walden) sowie der Militärstrafprozess sehen die Möglichkeit einer Genugtuung ausdrücklich vor. Im übrigen beschränken nur zwei Kantone (Zug, Appenzell I. Rh.) die Entschädigung ausdrücklich auf Nachteile, die dem Betroffenen aus dem erlittenen Freiheitsentzug erwachsen. Die andern sehen Entschädigungen auch für weitere, durch das Verfahren erlittene Schäden (etwa Anwalts-honore) vor.

Korrekturen von Fehlurteilen bei Vorliegen neuer oder neu bekannt gewordener Tatsachen erfolgen in der Schweiz auf dem Wege der Wiederaufnahme und nicht, wie in andern europäischen Staaten, durch Begnadigung. Nach schweizerischem Verständnis berührt die Begnadigung, im Gegensatz zur Wiederaufnahme, nicht den Bestand des Urteils, sondern nur dessen Vollzug (BGE 80 IV 11).¹⁰⁾ Aus Artikel 3 kann in der Schweiz bei einer Begnadigung kein Anspruch auf Entschädigung abgeleitet werden.

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass in der Schweiz der Anspruch des unschuldig Verurteilten auf Entschädigung im Sinne von Artikel 3 gewährleistet ist.

324 Artikel 4

324.1

Mit Artikel 4 wird das Verbot der Doppelverfolgung in die EMRK aufgenommen (Grundsatz des «*ne bis in idem*»). Wer im Rahmen eines Strafverfahrens rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, soll nicht erneut wegen derselben strafbaren Handlung vor ein Gericht des gleichen Staates gestellt werden dürfen.

Vorbehalten bleibt allerdings die Möglichkeit einer Wiedereröffnung des Verfahrens nach den massgeblichen Bestimmungen des verurteilenden Staates. Sie kann erfolgen durch Wiederaufnahme, wenn neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen, oder im Anschluss an eine Nichtigerklärung, wenn das vorausgegangene Verfahren schwere Mängel aufweist, die seinen Ausgang beeinflusst haben (sei es zum Vor- oder Nachteil des Angeklagten).

Der Begriff «neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen» umfasst alle Beweismittel, die sich auf vorbestehende Tatsachen beziehen. Ganz allgemein wird die Wiedereröffnung des Verfahrens oder die Änderung des Urteils durch Artikel 4 nicht berührt, solange diese sich zugunsten des Verurteilten auswirken.

Das Verbot der Doppelverfolgung bezieht sich nur auf strafgerichtliche Verfahren. Die gerichtliche Verfolgung hindert die Behörden nicht an der Ergreifung disziplinarischer oder administrativer Massnahmen. Vorbehalten bleiben natürlich auch Zivilklagen, die vom Strafrichter im Rahmen eines Strafverfahrens behandelt werden.

Artikel 4 ist notstandsfest und darf auch im Falle eines Krieges oder eines andern öffentlichen Notstandes nicht nach Artikel 15 EMRK ausser Kraft gesetzt werden. Falls dies – wider Erwarten – durch Notrecht dennoch geschehen müsste, wäre eine Kündigung des Zusatzprotokolls ins Auge zu fassen.

324.2

Das Verbot der Doppelverfolgung ist in der schweizerischen Rechtsordnung anerkannt. Der Grundsatz «*ne bis in idem*» gehört dem Bundesrecht an und ist von Amtes wegen zu beachten (BGE 65 I 77, 86 IV 52).¹¹⁾

Nach Artikel 4 gilt das Verbot der mehrfachen Verfolgung derselben Tat und des gleichen Beschuldigten nur für die Gerichte des gleichen Staates, nicht jedoch über die Grenzen hinweg. Das Schweizerische Strafgesetzbuch geht in dieser Hinsicht weiter. Es trägt dem Problem der mehrfachen Bestrafung Rechnung (wenn der Täter wegen der gleichen strafbaren Handlung bereits von einem ausländischen Gericht verurteilt wurde und in der Schweiz noch einmal verfolgt werden soll), indem auf eine neue Verfolgung verzichtet oder die bereits verbüsste Strafe angerechnet wird (Art. 3–7 StGB).

Zur grenzüberschreitenden Respektierung des Grundsatzes «*ne bis in idem*» halten u. a. das Europäische Auslieferungsübereinkommen an (Art. 9; SR 0.353.1), das Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen (Art. 2; SR 0.353.11), das Europäische Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen und das Europäische Übereinkommen über die Übertragung von Strafurteilen (beide durch die Schweiz noch nicht ratifiziert, s. BBl 1984 I 784, 816 und 818).¹²⁾

Dieser Grundsatz ist im übrigen im Bundesgesetz über internationale Rechtshilfe in Strafsachen enthalten (Art. 5 Abs. 1 Bst. a und b; SR 351.1).

325 Artikel 5

325.1

Nach Artikel 5 haben die Ehegatten untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschliessung, während der Ehe und bei deren Auflösung.

Die von Artikel 5 verlangte Gleichstellung betrifft nur die Beziehungen der Eheleute untereinander, die persönlichen und die güterrechtlichen, sowie die Beziehungen zu den Kindern. Es handelt sich dabei ausschliesslich um Rechte und Pflichten zivilrechtlichen Charakters. Andere Rechtsgebiete, wie etwa Straf-, Sozial-, Verwaltungs-, Steuer- und Arbeitsrecht, werden nicht berührt.

Keine Anwendung findet Artikel 5 auf die Bedingungen, die die nationalen Gesetze für die Eingehung einer Ehe stellen (Art. 12 EMRK), und auch nicht auf die Zeit vor der Eheschliessung. Der Begriff «hinsichtlich der Eheschliessung» verweist auf die rechtlichen Wirkungen, die mit der Eingehung der Ehe verbunden sind. Die Bezeichnung «bei der Auflösung der Ehe» gilt nur für den Fall, dass das nationale Recht die Möglichkeit der Scheidung überhaupt vorsieht. Damit verbindet sich jedoch nicht die Verpflichtung, Bestimmungen über die Auflösung der Ehe in das nationale Recht aufzunehmen.

Der zweite Satz ermächtigt die Staaten ausdrücklich, die im Interesse der Kinder notwendigen Massnahmen zu treffen. In diesem Zusammenhang muss auf die Rechtsprechung der EMRK-Kontrollorgane, namentlich zu den Artikeln 8

und 14 EMRK, verwiesen werden. Was Artikel 8 betrifft (Anspruch auf Achtung des Familienlebens), so haben die Menschenrechtskommission und der Gerichtshof unterstrichen, dass dem Kindeswohl Rechnung getragen werden muss. Und in Hinsicht auf Artikel 14 (Diskriminierungsverbot) hat der Gerichtshof bestimmt, dass eine Diskriminierung vorliegt, «wenn eine Unterscheidung keinen objektiven und angemessenen Rechtfertigungsgrund hat». ¹³⁾

325.2

Am 14. Juni 1981 haben Volk und Stände einer neuen Verfassungsbestimmung zugestimmt, wonach Mann und Frau gleichberechtigt sind. Der Gesetzgeber wird dabei beauftragt, für die Gleichstellung namentlich in der Familie zu sorgen (Art. 4 Abs. 2 BV).

Einen ersten Schritt zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung von Mann und Frau hatte der Gesetzgeber bereits bei der Revision des Kindesrechts getan, das am 1. Januar 1978 in Kraft trat. Das neue Recht, das auf das Kindeswohl ausgerichtet ist, hat die Gleichstellung des Vaters und der Mutter hinsichtlich der Kinder etwa dadurch verwirklicht, dass die «väterliche Gewalt» durch die «elterliche Gewalt» abgelöst wurde. Die Regel, wonach im Fall einer Uneinigkeit der Ehegatten in der Ausübung der elterlichen Gewalt der Wille des Vaters entschied, wurde dadurch abgeschafft.

Das neue Eherecht, das von den Räten am 5. Oktober 1984 mit grossem Mehr verabschiedet worden ist und das am 22. September 1985 auch die Zustimmung des Volkes fand, verwirklicht den Grundsatz gleicher Rechte und Pflichten unter Ehegatten. Die Vormachtstellung des Ehemannes wird durch das partnerschaftliche Zusammenwirken ersetzt. Die Ehegatten bestimmen gemeinsam die eheliche Wohnung (Art. 162 ZGB). Sie sorgen gemeinsam, jeder nach seinen Kräften, für den Unterhalt der Familie und verständigen sich über den Beitrag, den jeder von ihnen leistet, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der ehelichen Gemeinschaft und der persönlichen Umstände (Art. 163 ZGB). Gleichberechtigung herrscht auch bei der Vertretung der ehelichen Gemeinschaft (Art. 166 ZGB) und bei der Wahl und Ausübung eines Berufes oder Gewerbes (Art. 167 ZGB).

Dasselbe gilt beim Güterrecht. Liegt keine vertragliche Regelung vor, dann finden die Bestimmungen über die Errungenschaftsbeteiligung Anwendung (Art. 196–220 ZGB).

Hervorzuheben ist, dass das neue Kindesrecht und das neue Eherecht weitgehend den Grundsätzen der Entschliessung (78) 37 über die Gleichstellung der Ehegatten im Zivilrecht, die vom Ministerkomitee am 27. September 1978 verabschiedet worden ist, entsprechen. Bei rein formeller Betrachtungsweise ergibt sich jedoch, dass das neue Eherecht in zwei Fällen von diesem Grundsatz abweicht. Dies betrifft die Regelung des Namens und des Bürgerrechts.

Beim Namen bestimmt das Gesetz, dass der Name des Ehemannes zum Familiennamen wird (Art. 160 Abs. 1 ZGB). Dies ist auch der Name, den die Kinder tragen. Die Braut kann jedoch gegenüber dem Zivilstandsbeamten erklären, sie wolle ihren bisherigen Namen dem Familiennamen voranstellen (Art. 160

Abs. 2 ZGB). Diejenigen Brautleute, die an der Einheitlichkeit des Familiennamens festhalten, jedoch den Namen der Frau als Familiennamen führen wollen, können ein entsprechendes Gesuch stellen. Liegen achtenswerte Gründe vor, so ist dieses zu bewilligen (Art. 30 Abs. 2 ZGB). Wird die Ehe geschieden oder für ungültig erklärt, so kann der angenommene Name beibehalten werden, sofern nicht binnen sechs Monaten, nachdem das Urteil rechtskräftig geworden ist, dem Zivilstandsbeamten erklärt wird, dass der angestammte Name oder der Name, der vor der Heirat getragen wurde, weitergeführt werden will (Art. 134 Abs. 2 und 149 Abs. 2 ZGB).

Beim zweiten Fall handelt es sich um das Bürgerrecht. Die Ehefrau erhält das Gemeinde- und das Kantonsbürgerrecht des Ehemannes, ohne aber die Bürgerrechte zu verlieren, die sie als ledig hatte (Art. 161 ZGB). Ihre Bürgerrechte übertragen sich aber nicht auf den Ehemann, und die Kinder aus der betreffenden Ehe erwerben einzig das Bürgerrecht ihres Vaters.

Aus den hier angeführten Gründen wird die Schweiz einen Vorbehalt anbringen müssen.

326 Artikel 6–10

Die Artikel 6–10 enthalten im wesentlichen die Modellschlussklauseln des Europarates aus dem Jahre 1980.

Hervorzuheben ist, dass die Artikel 1–5, genau wie die einschlägigen Bestimmungen des 6. Zusatzprotokolls, die EMRK ergänzen (Art. 7 Ziff. 1). Im Unterschied jedoch zum Zusatzprotokoll über die Abschaffung der Todesstrafe müssen die Staaten, die das 7. Zusatzprotokoll ratifizieren, ausdrücklich erklären, ob sie das Individualbeschwerderecht (Art. 25 EMRK) auch für diese zusätzlichen Konventionsgarantien anerkennen wollen oder nicht.

Die Schweiz hat das Individualbeschwerderecht 1974 grundsätzlich anerkannt. Der Bundesrat hat seither festgestellt, dass die Bilanz dieser Beschwerdeverfahren positiv ausgefallen ist (Dritter Bericht; BBl 1984 I 784, 844). Der Bundesrat beabsichtigt daher, von seiner Kompetenz nach Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 3. Oktober 1974 über die Genehmigung der EMRK (AS 1974 2148) Gebrauch zu machen und die Anerkennungserklärung auch für die Artikel 1–5 des 7. Zusatzprotokolls abzugeben.

4 **Das 8. Protokoll vom 19. März 1985 über eine Änderung der Europäischen Menschenrechtskonvention, die namentlich zur Beschleunigung der Verfahren vor der Menschenrechtskommission führen soll** (Europäisches Übereinkommen Nr. 118)

41 **Entstehung des 8. Protokolls**

Die durch die Europäische Menschenrechtskonvention eingesetzten Kontrollorgane leiden, ebenso wie viele nationale höhere Gerichte, an einer akuten Über-

belastung. Diese Überbelastung betrifft vor allem die Europäische Menschenrechtskommission, in geringerem Masse aber auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Sie erklärt sich vor allem durch die Tatsache, dass heute 18 der 21 Vertragsstaaten der Konvention (Ausnahmen: Malta, die Türkei und Zypern) das Recht zur Individualbeschwerde gemäss Artikel 25 EMRK anerkannt haben und dass sich neunzehn Mitgliedstaaten (Ausnahmen: Malta und die Türkei) der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes gemäss Artikel 46 EMRK unterworfen haben. Auch der höhere Bekanntheitsgrad der Konvention hat eine zahlenmässige Zunahme der den Organen der Konvention zur Prüfung unterbreiteten Gesuche mit sich gebracht. Zugleich ergab sich eine grössere Komplexität der zu behandelnden Rechtsfragen.

Statistische Angaben verdeutlichen diese Situation.^{1)*)} Seit 1955, dem Jahre, in dem die Kommission ihre Tätigkeit aufnahm, wurden ihr mehr als 11 000 Einzelgesuche – jährlich 400–600 Gesuche – zugestellt. Es trifft zwar zu, dass 97 Prozent der Gesuche bei der Prüfung auf ihre Zulässigkeit zurückgewiesen werden. Aber ungefähr ein Drittel der Gesuche, die von der Kommission seit 1955 (ungefähr 350) zugelassen wurden, wurden nach 1981 eingereicht. Es sind dies häufig komplexe Gesuche, welche eine gründliche Prüfung durch die Kommission erfordern.

Die Entwicklung der Arbeit des Gerichtshofes (seit 1958) ist ebenfalls eindrücklich. In der Zeit von 1958 bis 1972 hat der Gerichtshof im Durchschnitt jährlich ein Urteil gefällt; von 1973 bis 1980 waren es jährlich bereits drei Urteile und von 1981 bis 1984 sogar elf. Mehr als die Hälfte aller 85 Urteile wurden nach 1981 gefällt.

Die Zunahme der als zulässig erklärten Gesuche hatte eine unannehmbare Verlängerung der Verfahrensdauer zur Folge. Wenn eine Angelegenheit durch ein Urteil des Gerichtshofes erledigt wird, dauert das Verfahren durchschnittlich *sechs Jahre* (*vier Jahre* vor der Kommission und *zwei Jahre* vor dem Gerichtshof). Wird ein Fall durch einen Entscheid des Ministerkomitees beendet (falls der Gerichtshof nicht angerufen wird), so übersteigt die Dauer des Verfahrens durchschnittlich *vier Jahre* (*drei Jahre* vor der Kommission und etwas weniger als *ein Jahr* vor dem Ministerkomitee).

Die politischen Organe des Europarates und die Mitgliedstaaten haben auf diese Situation reagiert. So haben die Mitgliedstaaten der Organisation in der Menschenrechtsdeklaration, welche am 27. April 1978 durch das Ministerkomitee des Europarates verabschiedet wurde, erklärt, dass es «von grosser Bedeutung ist, dass die durch die Europäische Menschenrechtskonvention eingesetzten Organe ein wirksames Mittel zur Sicherung der daraus resultierenden Verpflichtungen bleiben».

Als die Minister an ihrer 69. Tagung am 19. November 1981 die Anerkennung der Individualbeschwerde durch Spanien und Frankreich begrüsst, bekräftigten sie gleichzeitig «die Wichtigkeit, die sie der Verstärkung des Schutzes der Menschenrechte in Europa und der Wirksamkeit des von der Konvention vorgesehenen Kontrollmechanismus beimessen». Sie haben in diesem Zusammen-

*) Die Anmerkungen befinden sich am Schluss der Botschaft.

hang die Notwendigkeit unterstrichen, «Fortschritte im Sinne der Deklaration der Mitgliedstaaten des Europarates über die Menschenrechte vom 27. April 1978 zu realisieren und die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um es der Kommission und dem Gerichtshof für Menschenrechte zu erlauben, ihre Aufgaben im Interesse der Gewährleistung und der wirksamen Ausübung der Grundrechte in Europa vollumfänglich auszuüben.»

Diese Besorgnis hat sich im Europarat auf die Arbeit des Expertenkomitees für die Verbesserung des Verfahrens der Europäischen Menschenrechtskonvention, einem Unterorgan des Leitungskomitees für Menschenrechte, übertragen. Das Expertenkomitee, das sich auf die Arbeiten des Leitungskomitees stützen konnte, hat als erstes die Mittel zur Verbesserung und vor allem zur Beschleunigung des Verfahrens vor den Organen der Konvention untersucht. Verschiedene Massnahmen wurden provisorisch vorgeschlagen, und das Expertenkomitee hat dann entschieden, seine Aufmerksamkeit zunächst den dringenden Problemen zu schenken, die das Verfahren vor der Kommission belasten. Da einige Massnahmen Änderungen der Konvention notwendig machten, war es unerlässlich, ein Protokoll zur Konvention auszuarbeiten. Etliche kleinere Änderungen, die das Verfahren vor dem Gerichtshof betreffen, wurden ebenfalls in den Text eingefügt.

Gleichzeitig hat sich die parlamentarische Versammlung des Europarates intensiv mit Fragen der Organisation der Konventionsorgane und mit dem Kontrollmechanismus beschäftigt. Am 28. September 1983 hat sie einen Bericht vom 12. August 1983, der vom ehemaligen Nationalrat Anton Muheim im Namen der Kommission für Rechtsfragen verfasst worden war, angenommen.²⁾ Am gleichen Tag hat sie die Empfehlung 970 über Beschwerdeverfahren im Rahmen der Europäischen Menschenrechtskonvention verabschiedet. Die parlamentarische Versammlung empfiehlt, verschiedene Verbesserungen am Verfahren vor der Kommission anzubringen. Das Expertenkomitee ist den Vorschlägen des Parlaments gefolgt und hat den Entwurf eines Änderungsprotokolls ausgearbeitet.

Der Entwurf wurde in der Folge vom Leitungskomitee für Menschenrechte überarbeitet und dem Ministerkomitee unterbreitet, das den Text anlässlich seiner 379. Sitzung vom 17. bis 25. Januar 1985 verabschiedet hat. Das Änderungsprotokoll Nr. 8 wurde den Mitgliedstaaten des Europarates bei der ersten europäischen Ministerkonferenz über die Menschenrechte vom 19. März 1985 in Wien zur Unterzeichnung unterbreitet. Für die Schweiz hat Bundesrat Aubert unterzeichnet. 18 weitere Staaten, nämlich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien, Irland, Island, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, die Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien und Zypern haben ebenfalls an diesem Datum unterzeichnet. In der Folge unterzeichnete auch die Türkei. Als einziger Mitgliedstaat des Europarates hat somit Malta das Protokoll vorderhand nicht unterzeichnet.

Ratifiziert haben das Protokoll bisher Belgien, Dänemark, Grossbritannien, Liechtenstein, Österreich und Schweden.

42 Der rechtliche Charakter des 8. Protokolls

Im Unterschied zu den Zusatzprotokollen Nr. 1, 4, 6 und 7 zur Konvention, welche die Liste der durch dieses Instrument garantierten Rechte verlängern, ist das Protokoll Nr. 8 (wie die Protokolle Nr. 3 und 5) ein Änderungsprotokoll, das den Text der Konvention selber ändert. Daraus ergibt sich, dass das Protokoll Nr. 8 gemäss seinem Artikel 13 am ersten Tage des Monats nach Ablauf einer dreimonatigen Frist nach dem Zeitpunkt in Kraft tritt, an dem alle Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention ihr Einverständnis gegeben haben, durch dieses Protokoll gemäss den Bestimmungen von Artikel 12 (Unterschrift mit oder ohne Ratifikationsvorbehalt, mit Annahme oder Genehmigung) gebunden zu sein. Das Änderungsprotokoll Nr. 8 wird, einmal in Kraft, Bestandteil der Europäischen Menschenrechtskonvention. Alle Staaten, die die Konvention nach diesem Datum ratifizieren werden, treten ohne weitere Formalitäten auch dem Protokoll Nr. 8 bei (und ebenso den Protokollen Nr. 3 und 5). Die Schweiz befand sich in dieser Situation, als sie 1974 der Europäischen Menschenrechtskonvention beitrug, indem sie dadurch die Änderungsprotokolle Nr. 3 und 5 gleich mitratifizierte.

In der am 20. März 1985 von der ersten Ministerkonferenz über Menschenrechte verabschiedeten Entschliessung Nr. 1³¹ haben die Minister ihre Verbundenheit mit dem Kontrollmechanismus der Europäischen Menschenrechtskonvention bekundet und dem Gerichtshof und der Kommission ihre Anerkennung ausgesprochen. Gleichzeitig haben sie die Mitgliedstaaten des Europarates eingeladen, «so rasch wie möglich dem Änderungsprotokoll Nr. 8 zur Konvention über das Verfahren vor der Kommission und vor dem Gerichtshof beizutreten».

Diese Einladung versteht sich nicht allein wegen der Dringlichkeit des Gegenstandes des Protokolls, sondern auch wegen des Umstandes, dass für dessen Inkrafttreten 21 Ratifikationen notwendig sind.

43 Inhalt des Änderungsprotokolls Nr. 8 und Beurteilung seiner Bestimmungen

431 Inhalt des 8. Protokolls

Die meisten Änderungen der Konvention, die durch das Protokoll Nr. 8 eingeführt werden, entspringen primär dem Wunsch nach Verbesserung des Verfahrens vor der Europäischen Menschenrechtskommission.

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung der wichtigsten Neuerungen:

- a. In erster Linie anzuführen ist, dass die Menschenrechtskommission die Kompetenz erhält, sich in *Kammern* zu gliedern.

Jede dieser Kammern geniesst für die ihr zugewiesenen Gesuche alle Kompetenzen, über welche die Kommission selbst verfügt, bis hin zur Verabschiedung eines Berichts (Art. 30 und 31 EMRK). Diese Neuerung soll die Kommission erheblich entlasten.

Die Kammern müssen aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen, und bei deren Bildung wird die Kommission auf eine ausgeglichene geographi-

sche Vertretung achten und die wichtigsten Rechtssysteme der Mitgliedsstaaten berücksichtigen müssen. Das Mitglied der Kommission, welches als Vertreter des Staates gewählt wurde (in der Folge: das nationale Mitglied), gegen den ein Gesuch gerichtet ist, muss das Recht haben, bei dessen Behandlung in der Kammer Einsitz zu nehmen. Wenn das nationale Mitglied der Kommission auf die Ausübung seines Rechts verzichtet, so kann und muss die Kammer das Gesuch in seiner Abwesenheit behandeln.

- b. Eine andere wichtige Neuerung besteht in der Kompetenz der Kommission, selbständige *Ausschüsse* einzusetzen, welche die Befugnis haben, eingereichte Gesuche, die offensichtlich unzulässig sind, zurückzuweisen. Die Bildung dieser Ausschüsse hat einen doppelten Vorteil: Einerseits müssen Kommission und Kammern sich nicht mehr mit diesen Gesuchen befassen, was ihnen zur Erledigung wichtiger Angelegenheiten mehr Zeit gibt; andererseits wird die Frist zur Behandlung der Gesuche wesentlich gekürzt, werden doch die Ausschüsse in der Lage sein, sich häufiger zu treffen, gegebenenfalls zwischen den Plenarsitzungen der Kommission.
- c. Unter den *anderen Neuerungen* seien erwähnt: Die Änderung von Artikel 23 EMRK, der die Bedingungen festlegt, die die Mitglieder der Kommission während ihrer Amtszeit erfüllen müssen; die Ergänzung von Artikel 29 EMRK über die erforderliche Mehrheit bei der Rückweisung eines Gesuches aus Unzulässigkeitsgründen, das vorgängig angenommen worden war; die Einführung eines neuen Artikels 30 EMRK über die Streichung eines Gesuchs durch die Kommission (die praktische Bedeutung dieser Frage für die Gesuchsteller rechtfertigte eine Übernahme aus der Geschäftsordnung der Kommission in die Konvention).
- d. Schliesslich enthält das Protokoll Nr. 8 einige Bestimmungen, die den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* betreffen. So wurde, um den Zusammenhang mit dem obgenannten Artikel 23 EMRK zu wahren, beschlossen, Artikel 40 EMRK zu ergänzen und in der Weise zu präzisieren, dass die Mitglieder des Gerichtshofes – wie die Mitglieder der Kommission – als Einzelperson dem Gerichtshof angehören und während ihrer Amtszeit keine Stellung innehaben dürfen, die mit ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit sowie mit der für dieses Amt erforderlichen Verfügbarkeit unvereinbar ist. Ausserdem erfolgte eine Änderung von Artikel 43 EMRK, indem nun die Kammern des Gerichtshofes nicht mehr aus sieben Richtern bestehen, sondern aus neun. Diese Änderung geht auf eine Anregung des Gerichtshofes selber zurück. Sie soll zur Beschleunigung der Verfahren beitragen. Ziel ist es, die recht häufigen Fälle der Abtretung durch die Kammern an das Plenum des Gerichtshofes zu vermindern.

Schliesslich wurde – ebenfalls auf Vorschlag des Gerichtshofes – ein kleiner Zusatz zu Artikel 41 gemacht, der es dem Gerichtshof erlaubt (der Kommission entsprechend), einen zweiten Vizepräsidenten zu wählen.

432 Beurteilung der Bestimmungen des 8. Protokolls

Artikel 1

Diese Bestimmung ändert Artikel 20 EMRK. Sie definiert die Kompetenzen der Kammern und der Ausschüsse. Ihr Aufbau zeigt, dass die Prüfung der Einzelgesuche durch die Kommission in Vollversammlung im Prinzip die Regel bleibt, obwohl voraussehbar ist – und im Hinblick auf die Beschleunigung des Verfahrens auch wünschenswert –, dass die Kommission in der Praxis häufig von ihrer Kompetenz Gebrauch machen wird, gewisse Gesuche in den Kammern und in den Ausschüssen zu behandeln. Zu beachten ist, dass das vorgesehene System demjenigen des Gerichtshofes entgegengesetzt ist, bei dem die Behandlung der Fälle im Rahmen der Kammer die Regel ist und bei dem Gesuche nur ausnahmsweise im Plenum behandelt werden. Ausserdem sei erwähnt, dass bei der Kommission die Gesuche ständigen Kammern unterbreitet werden, währenddem beim Gerichtshof für die Behandlung der Fälle jeweils eine Kammer geschaffen wird (durch Auslosung).

a. Kompetenzen der Kammern (Art. 20 Abs. 2 und 5 EMRK)

Das Protokoll will den Kammern umfassende Kompetenzen übertragen. Die Regel wird sein, dass den Kammern (unter Vorbehalt der weiter hinten erwähnten Ausnahmen) alle Kompetenzen, die heute die Kommission ausübt, übertragen werden. Deshalb wird inskünftig, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen, mit dem Begriff «Kommission» in der Konvention auch eine «Kammer» oder ein «Ausschuss» gemeint sein, wenn dies aus dem Zusammenhang hervorgeht.

Wir haben dargelegt, dass der Freiheit, die der Kommission bei der Bildung von Kammern zugestanden wird, Schranken gesetzt wurden durch die Regel, wonach Kammern aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen müssen. Bei der Zusammensetzung der Kammern wird man auf eine ausgeglichene geographische Vertretung und auf die Berücksichtigung der verschiedenen Rechtssysteme achten müssen.

Nach Artikel 20 Absatz 5 EMRK können folgende Befugnisse nur vom Plenum der Kommission ausgeübt werden:

- Prüfung der Staatenbeschwerden (Art. 24 EMRK);
- Anhängigmachung eines Verfahrens beim Gerichtshof (Art. 48 Bst. a EMRK);
- Festsetzung der Geschäftsordnung der Kommission (Art. 36 EMRK).

Ausserdem dürfen die Kammern aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 EMRK nur die eingereichten Gesuche prüfen, «die auf der Grundlage ständiger Rechtsprechung behandelt werden können oder die keine schwerwiegenden Fragen im Hinblick auf die Auslegung oder Anwendung der Konvention aufwerfen».

Diese materielle Einschränkung der Kompetenz der Kammern wird folgendermassen geregelt:

- Die komplexen Gesuche müssen, damit eine einheitliche Rechtsprechung garantiert wird, vom Plenum der Kommission behandelt werden.
- Mit dem Konzept der ständigen Rechtsprechung werden den Kammern Fra-

gen überlassen, die bereits ausgiebig von der Kommission behandelt worden sind (z. B. Probleme bezüglich der Dauer der Straf- oder Zivilprozesse oder gewisse Aspekte der Strafvollzugsbedingungen).

- Der Begriff der «schwerwiegenden Fragen im Hinblick auf die *Auslegung* (...) der Konvention» erlaubt eine gewisse Flexibilität: Die Kammern werden auch diejenigen Gesuche behandeln können, die zwar neue Fragen aufwerfen, die jedoch nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- Der Begriff der «schwerwiegenden Fragen im Hinblick (...) auf die *Anwendung* der Konvention» bezieht sich auf die Gesuche, welche keine schwerwiegenden Fragen der Interpretation der Konvention aufwerfen, jedoch wichtige, praktische Folgen für das Rechtssystem des betroffenen Staates haben könnten. Aus naheliegenden Gründen müssen solche Gesuche vom Plenum der Kommission behandelt werden.
- Die Vorschriften der EMRK über die Abstimmungen der Kommission sollen auch für die Kammern Geltung haben. Diese treffen ihre Entscheidungen demnach mit Stimmenmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder (Art. 34 EMRK), unter Vorbehalt von Artikel 29 EMRK (der zurzeit noch Einstimmigkeit vorsieht; mit Protokoll Nr. 8 soll die Einstimmigkeit jedoch durch eine Zweidrittelmehrheit ersetzt werden).

Bei der Ausarbeitung des Protokolls Nr. 8 wurden die Interessen der Gesuchsteller mitberücksichtigt. Namentlich die Kompetenzaufteilung zwischen Kommission und Kammern, wie sie weiter vorne beschrieben worden ist, bietet auch diesem Vorteile. Ausserdem bedeutet die im zweiten Absatz von Artikel 20 EMRK vorgesehene Regel (wonach das nationale Mitglied der Kommission das Recht hat, der Kammer anzugehören, der ein sein Land betreffendes Gesuch zugewiesen worden ist) ebenfalls eine gewisse Garantie. Weiter ist vorgesehen, ohne dass dies allerdings ausdrücklich in Artikel 20 EMRK steht, dass sich der Beschwerdeführer (wie auch der betroffene Staat) zu einer allfälligen Überweisung an eine Kammer äussern kann.

b. Kompetenz der Ausschüsse (Art. 20 Abs. 3 EMRK)

Wie bereits erwähnt, haben die Ausschüsse, welche die Kommission selbständig einsetzen kann und die jeweils aus mindestens drei Mitgliedern bestehen, die Befugnis, ein Gesuch durch Einstimmigkeit für unzulässig zu erklären oder aus dem Register zu streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann. Damit wurde eine Art summarisches Verfahren eingeführt, wie es von den höheren Gerichten mehrerer Mitgliedländer bereits praktiziert wird (wie etwa das Verfahren vor dem Schweizerischen Bundesgericht nach Art. 92 und 109 OG). Diese verfahrensrechtliche Einrichtung sollte der gegenwärtigen Überbelastung der Kommission massgeblich entgegenwirken.

c. Die Modalitäten für den Verzicht der Kammer oder des Ausschusses zugunsten des Plenums der Kommission (Art. 20 Abs. 4 EMRK)

Diese Bestimmung erlaubt es einer Kammer oder einem Ausschuss, jederzeit auf die Behandlung eines Gesuchs zugunsten des Plenums der Kommission zu

verzichten, wenn die Kammer oder der Ausschuss auf ein komplexes juristisches Problem stossen, welches nicht vorhersehbar war, oder wenn eine Kammer glaubt, von einer ständigen Rechtsprechung abweichen zu müssen.

Mit dieser Bestimmung wird eine gewisse Flexibilität gewahrt. Sie wird es dem Plenum ermöglichen, sich über alle einer Kammer oder einem Ausschuss anvertrauten Gesuche zu äussern. Eine einheitliche Auslegung der Konvention dürfte damit gewährleistet sein.

Artikel 2

Diese Bestimmung ergänzt Artikel 21 EMRK. Sie beschreibt die Eigenschaften, die Kandidaten für eine Mitgliedschaft in der Kommission haben müssen. Es muss sich dabei um Juristen handeln, die höchstes sittliches Ansehen geniessen und die die erforderlichen Bedingungen für die Ausübung hoher richterlicher Ämter besitzen oder Personen von anerkanntem Ruf auf dem Gebiete des innerstaatlichen oder internationalen Rechts sind. Diese Bestimmung hat die Regel, welche für den Gerichtshof gilt, zur Grundlage (Art. 39 Abs. 3 EMRK). Das Wort «Rechtsgelehrte» wurde, weil unbestimmt und veraltet, gestrichen. Der Begriff «hohe richterliche Ämter» muss möglichst weit ausgelegt werden. Er bezieht sich nicht nur auf die Richterschaft, sondern auch auf die Staatsanwaltschaft. Mit der Wendung «anerkannter Ruf auf dem Gebiet des innerstaatlichen und internationalen Rechts» wird eine gewisse Ausgeglichenheit innerhalb der Kommission zwischen Spezialisten des Landesrechts (Straf-, Privat- und öffentliches Recht) und des internationalen Rechts angestrebt.

Artikel 3

Diese Bestimmung ergänzt Artikel 23 EMRK und unterstreicht, dass die Mitglieder der Kommission unabhängig, unparteilich und verfügbar sein müssen. Die Mitgliedstaaten sind sich bewusst, dass die Arbeitsbedingungen der Mitglieder der Kommission entsprechend angepasst werden müssen. Die Belastung der Mitglieder der Kommission kommt heute bereits einer Halbzeitanstellung gleich.

Artikel 4

Artikel 4 fasst die Regeln über die gütliche Einigung in Artikel 28 zusammen (bis jetzt waren diese Bestimmungen unvollständig und auf die Art. 28 und 30 EMRK verteilt). Die Konvention gewinnt dadurch an Übersichtlichkeit.

Artikel 5

Artikel 5 verändert die erforderliche Mehrheit für die Zurückweisung eines Gesuches im Sinne von Artikel 29 EMRK, auf welches zuvor eingetreten worden war. Die Praxis zeigt in der Tat, dass ein Unzulässigkeitsgrund auch nach der Annahme eines Gesuches auftauchen und damit die Zurückweisung nachträglich rechtfertigen kann.

Wegen der bisher geforderten Einstimmigkeit blieb Artikel 29 EMRK weitgehend toter Buchstabe. Die Bedingungen für die Anwendung von Artikel 29 wurden vereinfacht, indem man auf die Einstimmigkeit verzichtete und sie durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Kommission ersetzte.

Artikel 6

Die bestehende Konvention regelt die Streichung der Gesuche im Register nicht. Diese Frage wurde bisher in der Geschäftsordnung der Kommission geregelt. Nun schien es aber angebracht, wenigstens die Grundsätze in der Konvention selber zu regeln.

Artikel 7

Artikel 7 bringt eine Änderung des einleitenden Satzes von Artikel 31 Ziffer 1 EMRK, indem darauf hingewiesen wird, dass diese Bestimmung nur Anwendung findet, wenn keine gütliche Einigung zustande gekommen ist oder wenn das Verfahren nicht gemäss Artikel 29 oder 30 beendet wurde.

Artikel 8

Artikel 8 ändert Artikel 34 EMRK, indem der Einstimmigkeitsregel bei den Entscheidungen der Ausschüsse Rechnung getragen wird.

Artikel 9

Im Interesse der Einheit und der Systematik der Konvention erfolgte eine Abstimmung von Artikel 40 EMRK auf Artikel 23 EMRK. Die eingefügte Ziffer 7 orientiert sich an Artikel 3 des Protokolls Nr. 8 und enthält die Anforderungen, die an die Mitglieder des Gerichtshofes gestellt werden.

Artikel 10

Artikel 10 sieht eine Änderung von Artikel 41 EMRK vor, der die Wahl eines zweiten Vizepräsidenten des Gerichtshofes erlauben soll. Diese Massnahme, welche vom Gerichtshof selber vorgeschlagen wurde, ist wegen der angestiegenen Mitgliederzahl des Gerichtshofes und wegen der grösseren Arbeitslast gerechtfertigt. Am Rande sei vermerkt, dass die Kommission ihrerseits bereits über zwei Vizepräsidenten verfügt.

Artikel 11

Damit möglichst wenig Fälle von den Kammern des Gerichtshofes an das Plenum überwiesen werden, hat der Gerichtshof vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder der Kammern von sieben auf neun zu erhöhen. Die Änderung von Artikel 43 EMRK soll das Verfahren ebenfalls beschleunigen.

Artikel 12-14

Die Artikel 12-14 enthalten die Modellschlussklauseln des Europarates, die vom Ministerkomitee verabschiedet worden sind.

44 Die Haltung der Schweiz

Bei der Ausarbeitung des Protokolls Nr. 8 hat die Schweiz eine wichtige Rolle gespielt. Die Resolution 970, die von der parlamentarischen Versammlung am 28. September 1983 verabschiedet worden ist, beruht auf einem Bericht, den ein schweizerischer Parlamentarier (alt Nationalrat Anton Muheim) in seiner Eigenschaft als Mitglied der Kommission für Rechtsfragen ausgearbeitet hat. Aus-

serdem hat die Schweiz, welche die Vizepräsidentschaft des Expertenkomitees für die Verbesserung des Verfahrens innehatte, das für die Schlussredaktion des Protokolls zuständig war, massgebliche Vorschläge für die Arbeiten dieses Komitees eingebracht. Schliesslich sei erwähnt, dass die Resolution Nr. 1, die am 20. März 1985 von der ersten europäischen Ministerkonferenz über die Menschenrechte verabschiedet worden ist (eine Resolution, die ein möglichst rasches Inkrafttreten des Zusatzprotokolls Nr. 8 verlangt), auf der Grundlage eines von der schweizerischen Delegation in Wien präsentierten Berichtes entstand.⁴⁾

Wir sind der Ansicht, dass die Wirksamkeit des internationalen Kontrollmechanismus der Konvention ein schnelles Inkrafttreten des Änderungsprotokolls Nr. 8 dringend erforderlich macht. Gleichzeitig ist jedoch nicht auszuschliessen, dass sich dieses erste Massnahmenpaket als ungenügend erweisen wird und dass sich zu einem späteren Zeitpunkt noch tiefgreifendere Reformen, wie etwa der Zusammenschluss der Kommission und des Gerichtshofes in ein einziges richterliches Organ, aufdrängen werden. Es scheint jedoch vernünftig zu sein, zuerst das Protokoll Nr. 8 in Kraft zu setzen, um die dadurch erreichten Resultate beurteilen zu können.

5 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die Ratifikation der Zusatzprotokolle Nr. 6 und 7 hat für die Eidgenossenschaft keinerlei finanzielle oder personelle Auswirkungen.

Dies gilt auch für das Protokoll Nr. 8. Beschränkte indirekte finanzielle Konsequenzen hat dessen Ratifikation allerdings insoweit, als die Schweiz ihren Anteil an das Budget des Europarates leisten muss (der Beitrag der Schweiz an das Budget des Europarates betrug 1985 2 776 300 Fr.). Bedingt durch die Neuerungen bei der Menschenrechtskommission und beim Gerichtshof, die auch Auswirkungen auf das Sekretariat, die Kanzlei und Menschenrechtsdirektion haben, wird das Budget des Europarates für diesen Teilbereich entsprechend angepasst werden müssen.

6 Richtlinien der Regierungspolitik

Die Vorlage ist in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983–1987 angekündigt (BBl 1984 I 157, Anhang 2).

In diesen Richtlinien haben wir weiter unterstrichen, dass Übereinkommen und Empfehlungen, welche die Rechtsharmonisierung in Europa fördern, für uns von besonderem Interesse sind (BBl 1984 I 193).

Im Dritten Bericht vom 22. Februar 1984 über die Schweiz und die Konventionen des Europarates (BBl 1984 I 784, 796) haben wir das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK unter diejenigen Übereinkommen eingereiht, die von prioritärer Bedeutung sind und deren Ratifikation noch im Verlaufe dieser Legislaturperiode angestrebt werden soll. Das gleiche gilt für die Zusatzprotokolle Nr. 7 und 8, die bei der Abfassung des erwähnten Berichtes noch in Ausarbeitung waren.

7 Verfassungsmässigkeit

Für die Ratifikation der Zusatzprotokolle Nr. 6 und 7 sowie das Protokoll Nr. 8 zur Europäischen Menschenrechtskonvention ist der Bund nach Artikel 8 der Bundesverfassung zuständig. Die Genehmigung durch die eidgenössischen Räte ergibt sich für die Zusatzprotokolle Nr. 6 und 7 aus Artikel 85 Absatz 5 der Bundesverfassung. Das 8. Protokoll enthält derart wichtige Änderungen und Ergänzungen des Organisationsrechts der EMRK, dass es wie die Konvention selber von der Bundesversammlung genehmigt werden muss.

Die drei Genehmigungsbeschlüsse der Bundesversammlung sind nicht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum nach Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe a, b und c der Bundesverfassung zu unterstellen: Sie sind wie die EMRK selbst kündbar und sehen keinen Beitritt zu einer internationalen Organisation vor. Ferner führt keines der Protokolle, insbesondere auch nicht die Zusatzprotokolle Nr. 6 und 7, eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung herbei; dies aus folgenden Gründen:

Nach ständiger Praxis (s. v. a. BBl 1980 II 721, 1981 II 998, 1982 I 948, 1982 II 13, 1983 I 125, 1983 IV 150, 1984 III 930, 1985 III 299, 1985 III 387) vermögen lediglich solche Verträge eine multilaterale Rechtsvereinheitlichung im Sinne von Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung zu bewirken, die multilateral erzeugtes Einheitsrecht enthalten, Landesrecht unmittelbar ersetzen oder zumindest ergänzen und in all ihren wesentlichen Teilen direkt anwendbar sind. Das auf diesem Weg neu erzeugte Einheitsrecht muss ein bestimmtes, genau umschriebenes Rechtsgebiet umfassend regeln, d. h. jenen materiellen und formellen Mindestumfang aufweisen, der auch nach landesrechtlichen Massstäben die Schaffung eines separaten Gesetzes als sinnvoll erscheinen liesse. Die während der parlamentarischen Beratungen über diesen Verfassungsartikel erwähnten Beispiele sind massgebende Hinweise auf den vom Verfassungsgesetzgeber geforderten qualitativen und quantitativen Umfang einer «Rechtsvereinheitlichung» nach Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe c der Bundesverfassung. Die Zusatzprotokolle Nr. 6 und 7 zur EMRK genügen diesen Anforderungen nicht. In beiden Fällen werden nur einzelne, unter sich nicht im Gesamtzusammenhang stehende Grundrechte harmonisiert und als Singulärnormen in die bestehende EMRK eingefügt. Ausserdem beschränken sich die Zusatzprotokolle darauf, wie schon die EMRK insgesamt (Art. 60), einen im Verhältnis zu den landesrechtlich garantierten Grundrechten subsidiären und punktuell harmonisierten Mindeststandard zu schaffen, weshalb sie schweizerisches Recht materiell nicht ersetzen oder ergänzen können.

Anmerkungen zum 6. Zusatzprotokoll

- ¹⁾ Hanno Hartig, Die Todesstrafe in den Mitgliedstaaten des Europarates, Europäische Grundrechte Zeitschrift, 1980, S. 340–344.
- ²⁾ Bericht und Antrag der Regierung des Fürstentums Liechtensteins vom 7. November 1984 an den Landtag zur Schaffung eines neuen Strafgesetzbuches (StGB), S. 32–35.
- ³⁾ Antrag Merz auf volle Abschaffung der Todesstrafe im MStG (Amtl. Bull. N1978 115); Initiative Oehen, Politische Vergehen. Todesstrafe (Amtl. Bull. N 1979 1926).
Am 17. Oktober 1983 wurde eine Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative mit dem Titel «zur Rettung unserer Jugend: Wiedereinführung der Todesstrafe für Personen, die mit harten Drogen handeln» eingereicht. Die Initiative kam jedoch innert der gesetzlichen Sammelfrist nicht zustande (BBl 1983 IV 106, 1985 I 1252).
- ⁴⁾ Bericht der Expertenkommission für die Vorbereitung einer Totalrevision der Bundesverfassung, 1977, S. 37 und 38.
- ⁵⁾ Irene Maier, Initiativen zur Abschaffung der Todesstrafe. Vereinte Nationen 1/81, S. 6–10.
- ⁶⁾ Christian Broda, Europäische Menschenrechtskonvention und Todesstrafe, Festschrift Klecatsky, Wien 1980, S. 75–84.
- ⁷⁾ Am 22. April 1980 verabschiedete die parlamentarische Versammlung die Entschliessung 727 (1980) und die Empfehlung 891 (1980), in denen sie die Abschaffung der Todesstrafe im Recht der Mitgliedstaaten und in der EMRK forderte. Die schweizerische Parlamentarierdelegation stimmte den beiden Vorlagen einhellig zu.
- ⁸⁾ Die europäischen Justizminister haben an ihrer 11. Tagung (21.–22. Juni 1978 in Kopenhagen) dem Ministerkomitee des Europarates empfohlen, die zuständigen Stellen der Organisation mit der Prüfung der Frage der Todesstrafe zu beauftragen. An ihrer 12. Tagung (20.–21. Mai 1980 in Luxemburg) haben sie sich mit den Ergebnissen dieser Arbeiten sowie der Empfehlung 891 (1980) der parlamentarischen Versammlung befasst und als Ziel die Abschaffung der Todesstrafe in Westeuropa gesetzt. In der Empfehlung an das Ministerkomitee des Europarates setzten sie sich dafür ein, dass entsprechende europäische Normen ausgearbeitet werden. Besprochen wurde diese Frage auch an der informellen Tagung vom 10. September 1981 in Montreux, die unter dem Vorsitz von Herrn Bundespräsident Furgler stand.
- ⁹⁾ Hanno Hartig, Abschaffung der Todesstrafe in Europa/ Das 6. Zusatzprotokoll zur EMRK, Europäische Grundrechte Zeitschrift. 1983, S. 270–272.
- ¹⁰⁾ Kurt Hauri, Militärstrafgesetz. Bundesgesetz vom 13. Juni 1927, Kommentar, Bern 1983, S. 77.
- ¹¹⁾ Kurt Gysin, Todesstrafe und todeswürdige Verbrechen im schweizerischen Militärstrafrecht, Diss. Zürich, 1953, S. 39.
Kurt Hauri, a. a. O., S. 51.
- ¹²⁾ Die Verordnung vom 28. Mai 1940 wurde mit der Beendigung des Aktivdienstzustandes auf den 21. August 1945 aufgehoben (Bundesratsbeschluss betreffend Aufhebung des Aktivdienstzustandes vom 3. Aug. 1945).
- ¹³⁾ Die Botschaft des Bundesrates vom 29. August 1939 an die Bundesversammlung über Massnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechthaltung der Neutralität beginnt mit den folgenden Worten:

Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

Eine grosse politische Spannung liegt heute über Europa, ja über dem ganzen Erdkreis. Die Hoffnung der Völker, dass sie sich auf friedlichem Wege beile-

gen lasse, erscheint unsicher; wir müssen mit den Gefahren eines Krieges rechnen. Sollte er wirklich ausbrechen, so ist nicht abzusehen, ob er nicht die Ausdehnung des Weltbrandes der Jahre 1914–1918 annehmen könnte.

(BBl 1939 II 213)

Anmerkungen zum 7. Zusatzprotokoll

- ¹⁾ Entscheid der Europäischen Menschenrechtskommission vom 12. Juli 1976 im Fall X. gegen die Schweiz, *Décisions et Rapports (DR) Nr. 6*, S. 124 u. 125.
- ²⁾ Entscheid der Europäischen Menschenrechtskommission vom 6. Juli 1982 im Fall X., Y. und Z. gegen das Vereinigte Königreich, *DR 29*, S. 205 ff., S. 218.
- ³⁾ Andrew Drzemczewski, *La situation des étrangers au regard de la Convention européenne des droits de l'homme*, Europarat, Menschenrechtsdossier Nr. 8, Strassburg 1985; s. dazu auch Alfred Koller, *Die Reneja-Praxis des Bundesgerichtes*, *Zbl. 86*, 1985, S. 513–522.
- ⁴⁾ Jörg Paul Müller/Stefan Müller, *Grundrechte, Besonderer Teil*, Bern 1985, S. 233 ff.
- ⁵⁾ Peter Sulger Büel, *Vollzug von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen gegenüber Fremden nach dem Recht des Bundes und des Kantons Zürich*, Dissertation Universität Zürich, 1984, S. 84.
- ⁶⁾ Ebenfalls als Ausweisung im Sinne von Artikel 1 des 7. Zusatzprotokolls wird die Wegweisung anzusehen sein, die bei Widerruf oder Entzug einer Bewilligung gemäss Artikel 12 Absatz 3 ANAG erfolgt, namentlich wenn sie mit einer Einreisesperre verbunden wird. Die Verfahrensgarantien sind auch in diesem Fall erfüllt, kann doch Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht eingereicht werden (Art. 100 Bst. b OG *a contrario*).
- ⁷⁾ Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 17. Januar 1970 im Fall *Delcourt*, Serie A, Nr. 11.
- ⁸⁾ Robert Hauser, *Kurzlehrbuch des schweizerischen Strafprozessrechts*, 2., ergänzte und überarbeitete Auflage, 1984, S. 276 ff.
- ⁹⁾ Ernst Fischli, *Die Entschädigung unschuldig Verfolgter*, *ZSR 79 (1960 II)*, S. 263 ff., S. 362–368.
Adam Claus Eckert, *Die Wiederaufnahme des Verfahrens im schweizerischen Strafprozessrecht*, Berlin 1974.
Robert Hauser, *op. cit.*, S. 325.
- ¹⁰⁾ François Clerc, *De l'exercice du droit de grâce par les cantons sous l'empire du code pénal suisse*, *ZSR 73 (1958)*, S. 93 ff., S. 110 u. 111.
Hans Schultz, *Einführung in den allgemeinen Teil des Strafrechts*, erster Band, 4., überarbeitete Auflage, Bern 1982, S. 256.
- ¹¹⁾ Robert Hauser, *op. cit.*, S. 241–244.
- ¹²⁾ Rechtsausschuss des Europäischen Parlamentes, *Anwendung des Grundsatzes «ne bis in idem» im Strafrecht der EG*, *Europäische Grundrechte Zeitschrift*, 1984, S. 349 ff., S. 350 u. 351.
- ¹³⁾ Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte vom 23. Juli 1968 im belgischen Sprachenfall, Serie A, Nr. 6.

Anmerkungen zum 8. Protokoll

- ¹⁾ Die angeführten Zahlen stammen aus einem Bericht, den die Schweiz am 19. März 1985 der 1. Europäischen Ministerkonferenz über Menschenrechte in Wien unterbreitet hat. Der Bericht, der den Titel trägt «Funktionieren der Organe der Europäischen Menschenrechtskonvention (Evaluation und Massnahmen zur Verbesserung und Verstärkung des internationalen Kontrollmechanismus der Konvention)» ist in der VPB 1984 (48/IV) Nr. 106, S. 553–557 veröffentlicht worden.
- ²⁾ Parlamentarische Versammlung, Dokument 5102 vom 17. August 1983 (Bericht Muheim über die Beschwerdeverfahren vor den Organen der EMRK).
- ³⁾ Die den Kontrollmechanismus der EMRK betreffende Entschliessung Nr. 1 vom 20. März 1985 ist in der VPB 1984 (48/IV) Nr. 106, S. 578–579 veröffentlicht worden.
- ⁴⁾ S. oben, Nr. 1 und 3.

Die Todesstrafe in den Mitgliedstaaten des Europarates

1. Staaten, die die Todesstrafe generell abgeschafft haben

Bundesrepublik Deutschland	Durch das Grundgesetz aus dem Jahre 1949 (Art. 102)
Dänemark	In Friedenszeiten 1930 und in Kriegszeiten 1978
Frankreich	Durch Gesetz vom 9. Oktober 1981
Island	Seit 1928
Luxemburg	Durch Gesetz vom 17. Mai 1979
Niederlande	In Friedenszeiten 1870 und in Kriegszeiten 1983
Norwegen	Durch Gesetz vom 8. Juni 1979
Österreich	Seit 1968 (Art. 85 des Bundesverfassungsgesetzes)
Portugal	1867 und durch Verfassung 1975 (Art. 25 Abs. 2)
Schweden	In Friedenszeiten 1921 und Kriegszeiten 1973

2. Staaten, die die Todesstrafe in Friedenszeiten abgeschafft haben

Italien	Seit 1948 (Art. 27 der Verfassung)
Malta	Seit 1971
Schweiz	Seit 1942
Spanien	Seit 1978 (Art. 15 zweiter Satz der Verfassung)
Vereinigtes Königreich	Seit 1969

3. Staaten, die die Todesstrafe nicht abgeschafft haben

Belgien	Verurteilungen zum Tode werden seit 1863 regelmässig durch Begnadigung aufgehoben (letzte Ausnahme 1918).
Griechenland	Letzte Vollstreckung fand 1972 statt.
Irland	Letzte Vollstreckung fand 1954 statt.
Liechtenstein	Seit 200 Jahren werden keine Todesurteile vollstreckt. Zurzeit ist die Revision des Strafgesetzbuches im Gange. Die Regierung hat bereits beschlossen, die Todesstrafe generell abzuschaffen. Das neue Strafgesetzbuch tritt voraussichtlich 1987 in Kraft.
Türkei	Todesurteile werden für zivile und militärische Delikte ausgesprochen und vollzogen.
Zypern	Das letzte Todesurteil wurde 1962 vollzogen.

Bundesbeschluss
betreffend das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen
Menschenrechtskonvention vom 28. April 1983
über die Abschaffung der Todesstrafe
(Europäisches Übereinkommen Nr. 114)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. Mai 1986¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das 6. Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 28. April 1983 über die Abschaffung der Todesstrafe wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das 6. Zusatzprotokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

1297

¹⁾ BBl 1986 II 589

Bundesbeschluss
betreffend das 7. Zusatzprotokoll vom 22. November 1984
über eine Ergänzung der Europäischen
Menschenrechtskonvention
(Europäisches Übereinkommen Nr. 117)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. Mai 1986¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das 7. Zusatzprotokoll vom 22. November 1984 über eine Ergänzung der Europäischen Menschenrechtskonvention wird mit den folgenden Vorbehalten genehmigt:

– *Vorbehalt zu Artikel 1:*

Erfolgte die Ausweisung durch Beschluss des Bundesrates gestützt auf Artikel 70 der Bundesverfassung wegen Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz, so werden den Betroffenen auch nach vollzogener Ausweisung keine Rechte nach Absatz 1 eingeräumt.

– *Vorbehalt zu Artikel 5:*

Die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5 des 7. Zusatzprotokolls nach Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des Zivilgesetzbuches vom 5. Oktober 1984²⁾ erfolgt unter Vorbehalt einerseits der Regelung betreffend den Familiennamen (Art. 160 ZGB und Art. 8a SchlT ZGB) und andererseits der Regelung des Erwerbs des Bürgerrechtes (Art. 161, 134 Abs. 1, 149 Abs. 1 ZGB und Art. 8b SchlT ZGB).

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das 7. Zusatzprotokoll unter Anbringung der oben erwähnten Vorbehalte zu ratifizieren.

Art. 2

Der Bundesrat wird ermächtigt, dem Generalsekretär des Europarates die Erklärung gemäss Artikel 7 Absatz 2 des 7. Zusatzprotokolls abzugeben, wonach die Schweiz die Anerkennung der Individualbeschwerde (Art. 25 EMRK) und der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofes (Art. 46 EMRK) auf die Artikel 1–5 des Protokolls ausdehnt.

¹⁾ BBl 1986 II 589

²⁾ AS 1986 122

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

1297

Bundesbeschluss

betreffend das 8. Protokoll vom 19. März 1985 über eine Änderung der Europäischen Menschenrechtskonvention, die namentlich zur Beschleunigung der Verfahren vor der Menschenrechtskommission führen soll

(Europäisches Übereinkommen Nr. 118)

vom

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 7. Mai 1986¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das 8. Protokoll vom 19. März 1985 über eine Änderung der Europäischen Menschenrechtskonvention wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das 8. Protokoll zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Staatsvertragsreferendum.

1297

¹⁾ BBl 1986 II 589

Protokoll Nr. 6 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe

Die Mitgliedstaaten des Europarates, die dieses Protokoll zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als «Konvention» bezeichnet) unterzeichnen,

in der Erwägung, dass die in verschiedenen Mitgliedstaaten des Europarates eingetretene Entwicklung eine allgemeine Tendenz zugunsten der Abschaffung der Todesstrafe zum Ausdruck bringt,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Die Todesstrafe ist abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden.

Artikel 2

Ein Staat kann in seinem Recht die Todesstrafe für Taten vorsehen, welche in Kriegszeiten oder bei unmittelbarer Kriegsgefahr begangen werden; diese Strafe darf nur in den Fällen, die im Recht vorgesehen sind und in Übereinstimmung mit dessen Bestimmungen angewendet werden. Der Staat übermittelt dem Generalsekretär des Europarates die einschlägigen Rechtsvorschriften.

Artikel 3

Die Bestimmungen dieses Protokolls dürfen nicht nach Artikel 15 der Konvention ausser Kraft gesetzt werden.

Artikel 4

Vorbehalte nach Artikel 64 der Konvention zu Bestimmungen dieses Protokolls sind nicht zulässig.

Artikel 5

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet.

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

2. Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tage des Monats in Kraft, der auf den Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf den Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten betrachten die Artikel 1–5 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.

Artikel 7

Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarates, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Mitgliedstaat des Europarates kann dieses Protokoll nur ratifizieren, annehmen oder genehmigen, wenn gleichzeitig oder früher die Konvention ratifiziert wurde. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarates hinterlegt.

Artikel 8

1. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem fünf Mitgliedstaaten des Europarates nach Artikel 7 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 9

Der Generalsekretär des Europarates notifiziert den Mitgliedstaaten des Europarates:

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Artikeln 5 und 8;

- d. jeden andern Rechtsakt, jede Notifikation oder Mitteilung, die sich auf dieses Protokoll bezieht.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 28. April 1983 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die in den Archiven des Europarates hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarates übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarates beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Protokoll Nr. 7 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Mitgliedstaaten des Europarates, die dieses Protokoll unterzeichnen, entschlossen, weitere Massnahmen zur kollektiven Gewährleistung gewisser Rechte und Freiheiten durch die am 4. November 1950 in Rom unterzeichnete Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als «Konvention» bezeichnet) zu treffen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. Ein Ausländer, der seinen rechtmässigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Staates hat, darf aus diesem nur aufgrund einer rechtmässig ergangenen Entscheidung ausgewiesen werden; ihm muss gestattet werden,

- a. Gründe vorzubringen, die gegen seine Ausweisung sprechen;
- b. seinen Fall prüfen zu lassen und
- c. sich zu diesem Zweck vor der zuständigen Behörde oder einer oder mehreren von dieser Behörde bestimmten Personen vertreten zu lassen.

2. Ein Ausländer kann vor Ausübung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Rechte ausgewiesen werden, wenn die Ausweisung im Interesse der öffentlichen Ordnung erforderlich ist oder aus Gründen der nationalen Sicherheit erfolgt.

Artikel 2

1. Wer von einem Gericht wegen einer strafbaren Handlung verurteilt worden ist, hat das Recht, das Urteil von einem übergeordneten Gericht nachprüfen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts, einschliesslich der Gründe, aus denen es ausgeübt werden kann, richtet sich nach dem Gesetz.

2. Ausnahmen von diesem Recht sind für strafbare Handlungen geringfügiger Art, wie sie durch Gesetz näher bestimmt sind, oder in Fällen möglich, in denen das Verfahren gegen eine Person in erster Instanz vor dem obersten Gericht stattgefunden hat oder in denen sie nach einem gegen ihren Freispruch eingeleiteten Rechtsmittel verurteilt worden ist.

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

Artikel 3

Ist jemand wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und ist das Urteil später aufgehoben oder der Verurteilte begnadigt worden, weil eine neue oder eine neu bekannt gewordene Tatsache schlüssig beweist, dass ein Fehlurteil vorlag, so ist derjenige, der aufgrund eines solchen Urteils eine Strafe verbüsst hat, entsprechend dem Gesetz oder der Übung des betreffenden Staates zu entschädigen, sofern nicht nachgewiesen wird, dass das nicht rechtzeitige Bekanntwerden der betreffenden Tatsache ganz oder teilweise ihm zuzuschreiben ist.

Artikel 4

1. Niemand darf wegen einer strafbaren Handlung, wegen der er bereits nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht eines Staates rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren desselben Staates erneut vor Gericht gestellt oder bestraft werden.
2. Absatz 1 schliesst die Wiederaufnahme des Verfahrens nach dem Gesetz und dem Strafverfahrensrecht des betreffenden Staates nicht aus, falls neue oder neu bekannt gewordene Tatsachen vorliegen oder das vorausgegangene Verfahren schwere, den Ausgang des Verfahrens berührende Mängel aufweist.
3. Die Bestimmungen dieses Artikels dürfen nicht nach Artikel 15 der Konvention ausser Kraft gesetzt werden.

Artikel 5

Ehegatten haben untereinander und in ihren Beziehungen zu ihren Kindern gleiche Rechte und Pflichten privatrechtlicher Art hinsichtlich der Eheschliessung, während der Ehe und bei Auflösung der Ehe. Dieser Artikel verwehrt es den Staaten nicht, die im Interesse der Kinder notwendigen Massnahmen zu treffen.

Artikel 6

1. Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Protokoll Anwendung findet, und erklären, in welchem Umfang er sich zur Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls auf diese Hoheitsgebiete verpflichtet.
2. Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Protokolls auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Protokoll tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

3. Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen oder geändert werden. Die Rücknahme oder Änderung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von zwei Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.
4. Eine nach diesem Artikel abgegebene Erklärung gilt als eine Erklärung im Sinne des Artikels 63 Absatz 1 der Konvention.
5. Das Hoheitsgebiet eines Staates, auf das dieses Protokoll aufgrund der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung durch diesen Staat Anwendung findet, und jedes Hoheitsgebiet, auf welches das Protokoll aufgrund einer von diesem Staat nach diesem Artikel abgegebenen Erklärung Anwendung findet, können als getrennte Hoheitsgebiete betrachtet werden, soweit Artikel 1 auf das Hoheitsgebiet eines Staates Bezug nimmt.

Artikel 7

1. Die Vertragsstaaten betrachten die Artikel 1–6 dieses Protokolls als Zusatzartikel zur Konvention; alle Bestimmungen der Konvention sind dementsprechend anzuwenden.
2. Jedoch wird das durch eine Erklärung nach Artikel 25 der Konvention anerkannte Recht, eine Individualbeschwerde zu erheben, oder die Anerkennung der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Gerichtshofs durch eine Erklärung nach Artikel 46 der Konvention hinsichtlich dieses Protokolls nur insoweit wirksam, als der betreffende Staat erklärt hat, dass er dieses Recht oder diese Gerichtsbarkeit für die Artikel 1–5 des Protokolls anerkennt.

Artikel 8

Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Ein Mitgliedstaat des Europarats kann dieses Protokoll nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen, ohne die Konvention früher ratifiziert zu haben oder sie gleichzeitig zu ratifizieren. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 9

1. Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwei Monaten nach dem Tag folgt, an dem sieben Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 8 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

2. Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Protokoll gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von zwei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 10

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert allen Mitgliedstaaten des Europarats

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c. jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach den Artikeln 6 und 9;
- d. jede andere Handlung, Notifikation oder Erklärung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu, Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokoll unterschrieben.

Geschehen zu Strassburg am 22. November 1984 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermassen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)

Protokoll Nr. 8 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Protokoll zu der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (im folgenden als «Konvention» bezeichnet) unterzeichnen,

in der Erwägung, dass es wünschenswert ist, gewisse Bestimmungen der Konvention zu ändern, um das Verfahren der Europäischen Kommission für Menschenrechte zu verbessern und vor allem zu beschleunigen,

in der Erwägung, dass es ferner zweckmässig ist, gewisse Bestimmungen der Konvention betreffend das Verfahren des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu ändern,

haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

Der bisherige Wortlaut des Artikels 20 der Konvention wird Absatz 1 jenes Artikels und wird durch folgende vier Absätze ergänzt:

«2. Die Kommission tagt in Plenarsitzung. Sie kann jedoch Kammern bilden, die jeweils aus mindestens sieben Mitgliedern bestehen. Die Kammern können gemäss Artikel 25 dieser Konvention eingereichte Gesuche prüfen, die auf der Grundlage ständiger Rechtsprechung behandelt werden können oder die keine schwerwiegenden Fragen im Hinblick auf die Auslegung oder Anwendung der Konvention aufwerfen. Vorbehaltlich dieser Einschränkung und der Bestimmungen des Absatzes 5 des vorliegenden Artikels üben die Kammern alle Befugnisse aus, die der Kommission durch die Konvention übertragen sind.

Das Mitglied der Kommission, das für einen Hohen Vertragsschliessenden Teil gewählt wurde, gegen den sich das Gesuch richtet, hat das Recht, der Kammer anzugehören, der dieses Gesuch zugewiesen worden ist.

3. Die Kommission kann jeweils aus mindestens drei Mitgliedern bestehende Ausschüsse einsetzen, welche die einstimmig auszuübende Befugnis haben, ein gemäss Artikel 25 eingereichtes Gesuch für unzulässig zu erklären oder in ihrem Register zu streichen, wenn eine solche Entscheidung ohne weitere Prüfung getroffen werden kann.

¹⁾ Übersetzung des französischen Originaltextes.

4. Eine Kammer oder ein Ausschuss kann jederzeit zugunsten des Plenums der Kommission auf die Zuständigkeit verzichten; das Plenum kann auch ein einer Kammer oder einem Ausschuss zugewiesenes Gesuch an sich ziehen.

5. Folgende Befugnisse können nur vom Plenum der Kommission ausgeübt werden:

- a. gemäss Artikel 24 eingereichte Beschwerden zu prüfen;
- b. Verfahren vor dem Gerichtshof gemäss Artikel 48a anzustrengen;
- c. die Geschäftsordnung gemäss Artikel 36 festzusetzen.»

Artikel 2

Artikel 21 der Konvention wird durch folgenden Absatz 3 ergänzt:

«3. Die Kandidaten müssen das höchste sittliche Ansehen geniessen und müssen entweder die Befähigung für die Ausübung hoher richterlicher Ämter besitzen oder Personen von anerkanntem Ruf auf dem Gebiet des innerstaatlichen oder internationalen Rechts sein.»

Artikel 3

Artikel 23 der Konvention wird durch folgenden Satz ergänzt:

«Während ihrer Amtszeit dürfen sie keine Stellung innehaben, die mit ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als Mitglieder der Kommission oder mit der für dieses Amt erforderlichen Verfügbarkeit unvereinbar ist.»

Artikel 4

Der geänderte Wortlaut des Artikels 28 der Konvention wird Absatz 1 jenes Artikels; der geänderte Wortlaut des Artikels 30 wird Absatz 2. Der neue Artikel 28 lautet nunmehr wie folgt:

«Artikel 28

1. Falls die Kommission das Gesuch annimmt,
 - a. hat sie zum Zweck der Tatsachenfeststellung mit den Vertretern der Parteien eine kontradiktorische Prüfung und, falls erforderlich, eine Untersuchung der Angelegenheit vorzunehmen; die betreffenden Staaten haben, nachdem ein Meinungs austausch mit der Kommission stattgefunden hat, alle Erleichterungen, die zur wirksamen Durchführung der Untersuchung erforderlich sind, zu gewähren;
 - b. hat sie sich gleichzeitig zur Verfügung der beteiligten Parteien zu halten, damit eine gütliche Regelung der Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention niedergelegt sind, erreicht werden kann.

2. Gelingt es der Kommission, eine gütliche Regelung zu erzielen, so hat sie einen Bericht anzufertigen, der den beteiligten Staaten, dem Ministerkomitee und dem Generalsekretär des Europarats zur Veröffentlichung zu übersendend ist. Der Bericht hat sich auf eine kurze Angabe des Sachverhalts und der erzielten Lösung zu beschränken.»

Artikel 5

In Artikel 29 Absatz 1 der Konvention werden die Wörter «einstimmigen Beschluss» durch die Wörter «Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder» ersetzt.

Artikel 6

Die folgende Bestimmung wird in die Konvention eingefügt:

«Artikel 30

1. Die Kommission kann in jedem Stadium des Verfahrens entscheiden, ein Gesuch in ihrem Register zu streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben,

- a. dass der Beschwerdeführer sein Gesuch nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt;
- b. dass die Sache einer Lösung zugeführt worden ist oder
- c. dass es aus anderen von der Kommission festgestellten Gründen nicht länger gerechtfertigt ist, die Prüfung des Gesuchs fortzusetzen.

Die Kommission setzt jedoch die Prüfung eines Gesuchs fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in dieser Konvention niedergelegt sind, dies erfordert.

2. Beschliesst die Kommission, ein Gesuch nach der Annahme in ihrem Register zu streichen, so fertigt sie einen Bericht an, in dem der Sachverhalt und die mit Gründen versehene Entscheidung, das Gesuch zu streichen, enthalten sind. Der Bericht wird sowohl den Parteien als auch dem Ministerkomitee zur Kenntnisnahme übermittelt. Die Kommission kann ihn veröffentlichen.

3. Die Kommission kann die Wiedereintragung eines Gesuchs in ihr Register anordnen, wenn sie dies den Umständen nach für gerechtfertigt hält.»

Artikel 7

In Artikel 31 der Konvention lautet Absatz 1 wie folgt:

«1. Wird die Prüfung eines Gesuchs nicht gemäss Artikel 28 (Abs. 2), 29 oder 30 abgeschlossen, so hat die Kommission einen Bericht über den Sachverhalt anzufertigen und zu der Frage Stellung zu nehmen, ob sich aus den festgestellten Tatsachen ergibt, dass der betreffende Staat seine

Verpflichtungen aus der Konvention verletzt hat. In diesem Bericht können die Ansichten einzelner Mitglieder der Kommission über diesen Punkt aufgenommen werden.»

Artikel 8

Artikel 34 der Konvention lautet wie folgt:

«Vorbehaltlich der Artikel 20 (Abs. 3) und 29 trifft die Kommission ihre Entscheidungen mit Stimmenmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.»

Artikel 9

Artikel 40 der Konvention wird durch folgenden Absatz 7 ergänzt:

«7. Die Mitglieder des Gerichtshofs gehören dem Gerichtshof nur als Einzelperson an. Während ihrer Amtszeit dürfen sie keine Stellung innehaben, die mit ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als Mitglieder des Gerichtshofs oder mit der für dieses Amt erforderlichen Verfügbarkeit unvereinbar ist.»

Artikel 10

Artikel 41 der Konvention lautet wie folgt:

«Der Gerichtshof wählt seinen Präsidenten und einen oder zwei Vizepräsidenten für einen Zeitraum von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.»

Artikel 11

In Artikel 43 erster Satz der Konvention wird das Wort «sieben» durch das Wort «neun» ersetzt.

Artikel 12

1. Dieses Protokoll liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats, welche die Konvention unterzeichnet haben, zur Unterzeichnung auf; sie können ihre Zustimmung, gebunden zu sein, ausdrücken,

- a. indem sie es ohne Vorbehalt der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen oder
- b. indem sie es vorbehaltlich der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung unterzeichnen und später ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

2. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 13

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem alle Vertragsparteien der Konvention nach Artikel 12 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Protokoll gebunden zu sein.

Artikel 14

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates

- a. jede Unterzeichnung;
- b. jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde;
- c. den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls nach Artikel 13;
- d. jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Protokoll.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Protokolls unterschrieben.

Geschehen zu Wien am 19. März 1985 in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen Mitgliedstaaten des Europarats beglaubigte Abschriften.

(Es folgen die Unterschriften)